



Der  
Bundeswahlleiter

## ABC der Bundestagswahl 2005

Herausgeber:  
Der Bundeswahlleiter  
Gustav-Stresemann-Ring 11  
65189 Wiesbaden

Stand: Juli 2005

## Vorbemerkung

Welche Regelungen schreibt das Wahlrecht vor? Wie sieht die Durchführung der Bundestagswahl im einzelnen aus? Wann hat welche Partei wie abgeschnitten?

Dies alles sind Fragen, die sich im Vorfeld der Bundestagswahl stellen. Das vorliegende alphabetische Stichwortverzeichnis mit Erläuterungen und Definitionen zu einzelnen wichtigen Punkten soll über die Vorbereitung der Bundestagswahl informieren und zum besseren Verständnis des Wahlablaufs und der gesetzlichen Regelungen beitragen. Die Broschüre enthält z.B. auch Informationen über wesentliche Antragsfristen usw., die bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie für die Feststellung des amtlichen Endergebnisses wichtig sind.

Alle im ABC aufgeführten Begriffe entsprechen den Formulierungen im Bundeswahlgesetz, in der Bundeswahlordnung und in den hierzu herausgegebenen Kommentaren.

Für diejenigen, die im Zusammenhang mit der Bundestagswahl an weiteren statistischen Daten interessiert sind, steht eine Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung, in der Ergebnisse früherer Bundestags-, Europa- und Landtagswahlen nach Ländern, Vergleichszahlen aus früheren Wahlen sowie die Strukturdaten für die Bundestagswahlkreise enthalten sind. Darüber hinaus wird etwa 2 bis 3 Wochen vor dem Wahltermin ein Verzeichnis der Wahlbewerber für den 16. Deutschen Bundestag herausgegeben. Außerdem ist im Internet unter [www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de) ein umfangreiches Informationsangebot zu finden.

## Inhalt

Seite

Alphabetisches Stichwortverzeichnis .....	4
Erläuterungen / Definitionen (alphabetisch) .....	7
Tabellen, Übersichten	
Briefwähler bei den Bundestagswahlen seit 1957 .....	13
Ungültige Stimmen bei Bundestagswahlen seit 1953 .....	31
Wahltermine zum Deutschen Bundestag seit 1949 .....	40
Anhang	
1 Muster eines Stimmzettels .....	44
2 Wahlberechtigte, Wähler und Stimmabgabe im Bundesgebiet bei den Bundestagswahlen seit 1949 ....	45
3 Wahlberechtigte und Wähler bei Bundestagswahlen 1961 bis 2002 nach Geschlecht .....	46
4 Wahlbeteiligung der Männer und Frauen nach Altersgruppen bei den Bundestagswahlen 1953 bis 2002	47
5 Zweitstimmen nach Geschlecht und Partei bei Bundestagswahlen 1961 bis 2002 .....	48
6 Verteilung der Bundestagswahlkreise auf die Bundesländer seit 1949 .....	50
7 Bundestagsabgeordnete nach Geschlecht und Parteien bei den Bundestagswahlen seit 1949 .....	51
8 Bundestagsabgeordnete nach Geschlecht und Alter seit 1949 .....	52
9 Amtszeit der Bundespräsidenten .....	53
10 Amtszeit der Bundeskanzler .....	53
11 Parteizugehörigkeit der Mitglieder der Bundesregierung und der Länderregierungen am 01.07.2005 ....	54
12 Berechnung und Zuteilung der Abgeordnetensitze bei der Bundestagswahl 1998 .....	55
12.1 Berechnungsverfahren Niemeyer .....	55
12.2 Verteilung der Sitze auf die Parteien .....	55
12.3 Verteilung der Sitze auf die Landeslisten .....	56
Schaubilder	
1 Sitze der Parteien im Deutschen Bundestag seit 1949 .....	58
2 Gültige Erststimmen nach Parteien bei den Bundestagswahlen seit 1969 .....	59
3 Ungültige Stimmabgabe der Wähler bei den Bundestagswahlen seit 1953 .....	60
4 Wahlbeteiligung der Männer und Frauen bei der Bundestagswahl 2002 nach dem Alter .....	61
5 Zweitstimmen nach Geschlecht und Parteien bei der Bundestagswahl 2002 .....	62
6 Stimmenanteile der Parteien bei den Bundestagswahlen seit 1949 .....	63
7 Wahlbeteiligung bei der Bundestagswahl 2002 nach Ländern .....	64

## Zeichenerklärungen

-	=	nichts vorhanden
§	=	Paragraph
+	=	plus
x	=	mal

## Abkürzungen

AbgG	=	Abgeordnetengesetz	PartG	=	Parteiengesetz
Abs.	=	Absatz	S.	=	Seite
Art.	=	Artikel	s.	=	siehe
BGBL.	=	Bundesgesetzblatt	StGB	=	Strafgesetzbuch
BWG	=	Bundeswahlgesetz	u.a.	=	unter anderem
BWO	=	Bundeswahlordnung	WPrüfG	=	Wahlprüfungsgesetz
evtl.	=	eventuell	WStatG	=	Wahlstatistikgesetz
GG	=	Grundgesetz	z.B.	=	zum Beispiel
lfd. Nr.	=	laufende Nummer	Mill.	=	Millionen
insges. =		insgesamt	rd.	=	rund
DDR	=	Deutsche Demokratische Republik			
DM	=	Deutsche Mark			

## Alphabetisches Stichwortverzeichnis

	Seite
<b>A</b>	
Abgeordnete .....	7
Abgeordnetenzahl .....	7
Aktives Wahlrecht .....	7
Allgemeine Wahlstatistik (s. Wahlstatistik) .....	7
Änderung von Kreiswahlvorschlägen .....	7
Anfechtung der Wahl .....	8
Anzeige der Beteiligung an der Wahl .....	8
Aufstellung der Bewerber .....	8
1. Aufstellung eines Direktkandidaten (Kreiswahlvorschlag) .....	8
2. Aufstellung von Landeslisten .....	9
Ausschluss vom Wahlrecht .....	10
Ausübung des Wahlrechts .....	10
<b>B</b>	
Behinderte Wähler .....	11
Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse .....	11
Beteiligungsanzeige (s. Anzeige der Beteiligung an der Wahl) .....	11
Bewerber (s. Aufstellung der Bewerber) .....	11
Briefwahl .....	11
1. Wer kann per Briefwahl wählen? .....	11
2. Wann und wo wird der Antrag gestellt? .....	11
3. Welche Unterlagen sind für die Briefwahl erforderlich? .....	12
4. Wie wird brieflich gewählt? .....	12
5. Wann müssen Wahlbriefe ab gesandt werden? .....	12
6. Welche Wahlbriefe werden zurückgewiesen? .....	12
Bundestag .....	13
Bundestagswahlkreise .....	13
Bundeswahlausschuss .....	14
Bundeswahlgesetz (BWG) .....	14
Bundeswahlleiter .....	14
Aufgaben des Bundeswahlleiters .....	14
Bundeswahlordnung (BWO) .....	15

<b>D</b>	
d'Hondtsche Sitzverteilung .....	15
Direktwahl (s. Abgeordnetenzahl, Aufstellung der Bewerber) .....	16
<b>E</b>	
Ergebnisermittlung .....	16
1. Zählung der Wähler (Urnen- und Briefwähler) .....	16
2. Zählung der Stimmen (Urnen- und Briefwähler) .....	16
3. Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlkreis .....	16
4. Ermittlung und Feststellung des Zweitstimmenergebnisses im Land .....	17
5. Feststellung des Ergebnisses der Landeslistenwahl .....	17
Ergebnisveröffentlichungen .....	17
Ersatzwahl .....	18
Erststimme .....	18
<b>F</b>	
Fraktionen .....	19
<b>G</b>	
Gültigkeit der Wahl .....	19
<b>H</b>	
Höchstzahlverfahren (s. d'Hondtsche Sitzverteilung) .....	19
<b>I</b>	
Immunität .....	19
Indemnität .....	19
Inkompatibilität .....	19
<b>K</b>	
Kreiswahlausschuss .....	19
Kreiswahlleiter .....	20
Die Aufgaben des Kreiswahlleiters .....	20
Kreiswahlvorschlag (s. Aufstellung der Bewerber) .....	20
<b>L</b>	
Landesliste (s. Aufstellung der Bewerber) .....	20
Landeswahlausschuss .....	20
Landeswahlleiter .....	21
Die Aufgaben des Landeswahlleiters .....	21
Legislaturperiode (s. Wahlperiode) .....	21
Listennachfolger .....	21
Listenverbindung .....	22
Listenwahl (s. Abgeordnetenzahl, Aufstellung der Bewerber, Zweitstimmen) .....	22
<b>M</b>	
Mandatsdauer .....	22
Mehrheitswahl .....	22
<b>N</b>	
Nachwahl .....	22
Niemeyersche Sitzverteilung .....	23
Beispiel nach dem System Niemeyer .....	23
<b>P</b>	
Parteien .....	24
Parteienfinanzierung (s. Staatliche Finanzierung der Parteien) .....	24
Parteilose Bewerber (s. Aufstellung der Bewerber) .....	24
Passives Wahlrecht .....	24
<b>R</b>	
Rechtsgrundlagen .....	24
Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel .....	25
Repräsentative Wahlstatistik (s. Wahlstatistik) .....	25
<b>S</b>	
Sitzverteilung .....	25
Sperrklausel .....	26
Staatliche Finanzierung der Parteien .....	26
Statistik (s. Wahlstatistik) .....	27

	Seite
Stimmenkombination / Stimmensplitting .....	27
Stimmzettel .....	27
<b>T</b>	
Terminplan (zeitlicher Ablauf der Wahl) .....	28
Tod eines Direktbewerbers .....	30
Tod eines Gewählten (s. Listennachfolger) .....	30
<b>U</b>	
Überhangmandate .....	30
Ungültige Stimmabgabe .....	31
Unterstützungsunterschriften .....	31
1. Kreiswahlvorschlag .....	31
2. Landesliste .....	32
Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen .....	32
<b>V</b>	
Verhältnismehrrecht (s. Wahlsysteme) .....	32
Vertrauensperson .....	32
Vorgezogene Neuwahlen .....	33
<b>W</b>	
Wählbarkeit (s. passives Wahlrecht) .....	33
Wahlbenachrichtigung .....	33
Wahlberechtigte .....	33
Wahlbewerber (s. Aufstellung der Bewerber) .....	33
Wahlbezirk .....	33
1. Allgemeine Wahlbezirke .....	33
2. Sonderwahlbezirke .....	34
Wählerverzeichnis .....	34
Wahlgeheimnis .....	34
Wahlgesetze (s. Bundeswahlgesetz, Bundeswahlordnung, Rechtsgrundlagen) .....	35
Wahlgrundsätze .....	35
Wahlhandlung .....	35
Wahlkampfkostenerstattung (s. staatliche Finanzierung der Parteien) .....	35
Wahlkostenerstattung .....	35
Wahlkreise (s. Bundestagswahlkreise) .....	36
Wahlorgane .....	36
Wahlperiode .....	36
Wahlpflicht .....	37
Wahlprüfung .....	37
Wahlraum .....	37
Wahrschein .....	38
Wahlstatistik .....	38
1. Allgemeine Wahlstatistik .....	38
2. Repräsentative Wahlstatistik .....	39
Wahlsysteme .....	39
Wahltermin .....	40
Wahlunterlagen .....	40
1. Aufbewahrung .....	40
2. Vernichtung .....	41
Wahlvergehen .....	41
Wahlvorbereitungsurlaub .....	41
Wahlvorsteher und Wahlvorstand .....	41
Wiederholungswahl .....	42
<b>Z</b>	
Zusammentritt des Deutschen Bundestages .....	42
Zweitstimme .....	42

## **Abgeordnete**

Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes; sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, sondern nur ihrem Gewissen unterworfen.

*(Art. 38 GG)*

## **Abgeordnetenzahl**

Der 15. Deutsche Bundestag besteht gemäß § 1 Abs. 1 BWG aus 598 und infolge von 5 Überhangmandaten aus 603 Abgeordneten (Stand bei der Wahl; s. auch Überhangmandate). Von den Abgeordneten wurden 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) gewählt.

*(§ 1 BWG)*

## **Aktives Wahlrecht**

Aktives Wahlrecht bedeutet das Recht, wählen zu dürfen.

1. Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
2. Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG, die am Wahltag

2.1 als Beamte, Soldaten, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst auf Anordnung ihres Dienstherrn außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes,

2.2 in Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten des Europarates leben, sofern sie nach dem 23. Mai 1949 und vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben.

Neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gehören dem Europarat gegenwärtig an: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Georgien, Island, Kroatien, Liechtenstein, Republik Moldau, Monaco, Norwegen, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweiz, Serbien und Montenegro, Türkei und Ukraine.

2.3 in anderen Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und seit dem Fortzug nicht mehr als 25 Jahre verstrichen sind. Entsprechendes gilt für Seeleute auf Schiffen, die nicht die Bundesflagge führen, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes.

Die unter den Ziffern 2.1. bis 2.3 aufgeführten Personen werden nur auf besonderen Antrag in das Wählerverzeichnis der Gemeinde, in der sie vor ihrem Fortzug aus dem Wahlgebiet gemeldet waren, eingetragen. Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung können bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, beim Bundeswahlleiter (Datenerfassung für den Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Zweigstelle Bonn, Postfach 17 03 77, 53029 Bonn) sowie bei den Kreiswahlleitern angefordert werden. Weiterhin sind diese Unterlagen im Internetangebot des Bundeswahlleiters unter [www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de) abrufbar.

*(§§ 12, 13 BWG, § 18 BWO)*

## **Allgemeine Wahlstatistik**

(s. "Wahlstatistik")

## **Änderung von Kreiswahlvorschlägen**

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (66. Tag vor der Wahl, bei der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag: 34. Tag vor der Wahl) nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

*(§ 24 BWG)*

## Anfechtung der Wahl

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den im BWG und in der BWO vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden (z.B. Beschwerden gegen die Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen durch den Kreiswahlausschuss, Beschwerden gegen die Zurückweisung von Landeslisten durch den Landeswahlausschuss, Einspruch wegen Unrichtigkeit und Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses, Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindebehörden).

Nach dem WPrüfG vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. April 1995 (BGBl. I S. 582), entscheidet vorbehaltlich der Beschwerde gem. Art. 41 Abs. 2 GG der Deutsche Bundestag über die Gültigkeit der Wahlen zum Deutschen Bundestag.

Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch. Ein Einspruch muss beim Deutschen Bundestag binnen zwei Monaten nach dem Wahltag eingehen. Einspruch kann jeder Wahlberechtigte, jede Gruppe von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft der Bundeswahlleiter, jeder Landeswahlleiter und der Präsident des Deutschen Bundestages schriftlich einlegen. Der Einspruch ist zu begründen.

(§ 49 BWG, § 2 WPrüfG)

(s. auch "Gültigkeit der Wahl", "Wahlprüfung").

## Anzeige der Beteiligung an der Wahl

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am neunzigsten Tag vor der Wahl dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss bis spätestens am zweiundsiebzigsten Tag vor der Wahl ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Im Falle einer Auflösung des Deutschen Bundestages wird das Bundesministerium des Innern durch § 52 Abs. 3 BWG ermächtigt, die in dem Bundeswahlgesetz und in der Bundeswahlordnung bestimmten Fristen und Termine durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abzukürzen. Durch Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag vom 21. Juli 2005 (BGBl. I S. 2179) hat das Bundesministerium des Innern an Stelle des neunzigsten Tages den siebenundvierzigsten Tag und an die Stelle des zweiundsiebzigsten Tages den siebenunddreißigsten Tag festgelegt.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes sind der Anzeige beizufügen. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(§ 18 BWG, § 33 BWO)

## Aufstellung der Bewerber

### 1 Aufstellung eines Direktkandidaten (Kreiswahlvorschlag)

1.1 Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 PartG) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen dürfen für die Bewerber frühestens 32 Monate, für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate nach Beginn der jeweiligen Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Die gleichzeitige Bewerbung um einen Abgeordnetensitz auf der Landesliste ist nicht erforderlich, jedoch zulässig und ist in der Praxis weit verbreitet.

1.2 Für die Nominierung von Wahlbewerbern, die keine Parteibewerber sind, also derjenigen Wahlbewerber, die von einzelnen Wahlberechtigten oder von Wählergruppen vorgeschlagen werden, enthält das BWG keine Vorschriften. Hier sind keine Versammlungen und geheime Abstimmungen vorgeschrieben. Es genügt die Benennung eines Kandidaten und schließlich die Beibringung von 200 gültigen Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des Wahlkreises auf Einzelformblättern (Anlage 14 zu § 34 Abs. 4 BWO). Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

1.3 Beim Kreiswahlleiter einzureichende Unterlagen (§ 34 BWO)<sup>1)</sup>

Lfd. Nr.	Gegenstand	Anlage der BWO
1	Kreiswahlvorschlag mit 3 Unterschriften (Parteien: Unterschriften von drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter; Wählergruppen oder Einzelbewerber: Unterschriften von drei wahlberechtigten Personen) .....	13
2	Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) Gültige Unterschriften von mindestens 200 Wahlberechtigten	14
3	Bescheinigung des Wahlrechts für die Wahlberechtigten der lfd. Nr. 1 (soweit Wählergruppe) und der lfd. Nr. 2 soweit nicht auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift erfolgt.....	14
4	Zustimmungserklärung für Bewerber eines Kreiswahlvorschläges	15
5	Bescheinigung der Wählbarkeit für den Bewerber.....	16
6	Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung des Wahlkreisbewerbers .....	17
7	Versicherung an Eides statt für lfd. Nr. 6 (Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer)	18

1) Die Vordrucke sind beim zuständigen Kreiswahlleiter erhältlich.

(§§ 18 - 26 BWG, §§ 34 - 38 BWO)

## 2 Aufstellung von Landeslisten

2.1 Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden. Sie müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächst niedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, bei den nicht im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertretenen Parteien außerdem von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl, jedoch höchstens 2 000 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschläges einer der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen. Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten.

Landeslisten müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

Ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die für Kreiswahlvorschläge vorgeschriebene Regelung über die Aufstellung der Bewerber gilt entsprechend auch für Landeslisten.

(s. auch "Aufstellung der Bewerber")

## 2.2 Beim Landeswahlleiter einzureichende Unterlagen (§ 39 BWO)<sup>1)</sup>

Lfd. Nr.	Gegenstand	Anlage der BWO
1	Landesliste mit Unterschriften von 3 Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter .....	20
2	Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste).....	21
	Mindestzahl der gültigen Unterschriften für Landeslisten von Wahlberechtigten:	
	Land	Anzahl
	Baden-Württemberg	2 000
	Bayern	2 000
	Berlin	2 000
	Brandenburg	2 000
	Bremen	484
	Hamburg	1 222
	Hessen	2 000
	Mecklenburg-Vorpommern	1 412
	Niedersachsen	2 000
	Nordrhein-Westfalen	2 000
	Rheinland-Pfalz	2 000
	Saarland	821
	Sachsen	2 000
	Sachsen-Anhalt	2 000
	Schleswig-Holstein	2 000
	Thüringen	1 965
3	Bescheinigung des Wahlrechts für die Wahlberechtigten der lfd. Nr. 2, soweit nicht auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift erfolgt.....	21
4	Zustimmungserklärung für Bewerber einer Landesliste.....	22
5	Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerber .....	16
6	Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste .....	23
7	Versicherung an Eides statt für lfd. Nr. 6 (Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer) .....	24

1) Die Vordrucke sind beim zuständigen Landeswahlleiter erhältlich.

(§§ 27, 28 BWG, §§ 39 bis 41, 43 BWO)

### Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

- wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
- wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 StGB in Verbindung mit § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

(§ 13 BWG)

(s. auch "Aktives Wahlrecht, "Ausübung des Wahlrechts").

### Ausübung des Wahlrechts

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis, in welchem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

(§ 14 BWG, §§ 14 bis 31 BWO)

(S. auch "Aktives Wahlrecht", "Ausschluss vom Wahlrecht").

### **Behinderte Wähler**

Um die Stimmabgabe eines Wahlberechtigten zu ermöglichen, der des Lesens unkundig ist oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel selbst zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, kann dieser sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese Person kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

(§ 33 Abs. 2 BWG, § 57 BWO)

### **Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse**

Sobald die Feststellungen über die abgegebenen Stimmen abgeschlossen sind, machen

- der Kreiswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für den Wahlkreis und den Namen des gewählten Wahlkreisbewerbers,
- der Landeswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für das Land, gegliedert nach Wahlkreisen, und die Namen der im Land gewählten Bewerber,
- der Bundeswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für das Wahlgebiet, gegliedert nach Ländern, sowie die Namen der im Wahlgebiet gewählten Bewerber,

öffentlich bekannt.

(§§ 41, 42 BWG, §§ 76 bis 79 BWO)

### **Beteiligungsanzeige**

(s. "Anzeige der Beteiligung an der Wahl")

### **Bewerber**

(s. "Aufstellung der Bewerber")

### **Briefwahl**

#### **1. Wer kann per Briefwahl wählen?**

Ein Wahlberechtigter, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann sein Wahlrecht durch Briefwahl ausüben, wenn er

- sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde, zu dem auch Urlaubsreisen gehören, außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
- seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt hat und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen worden ist,
- aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustands wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Für die Briefwahl ist ein entsprechender Antrag zu stellen.

#### **2. Wann und wo wird der Antrag gestellt?**

Der Antrag auf Aushändigung der Briefwahlunterlagen sollte möglichst frühzeitig bei der für den Wahlberechtigten zuständigen Gemeindebehörde gestellt werden. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Briefwahlunterlagen können bis Freitag vor der Wahl, 18.00 Uhr beantragt werden. In den Fällen des § 25 Abs. 2 BWO sowie wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann noch bis zum Wahltage 15.00 Uhr.

Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen kann erst nach endgültiger Zulassung der Kreiswahlvorschläge und der Landeslisten und dem Ausdruck der Stimmzettel erfolgen.

### **3. Welche Unterlagen sind erforderlich?**

Der Briefwähler erhält auf seinen Antrag folgende Unterlagen ausgehändigt bzw. übersandt:

- Einen Wahlschein, der von dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten der Gemeindebehörde eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein muss. Wird der Wahlschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, kann die Unterschrift fehlen; stattdessen kann der Name des beauftragten Bediensteten eingedruckt sein,
- einen amtlichen Stimmzettel seines Wahlkreises,
- einen amtlichen Wahlumschlag,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag und
- ein ausführliches Merkblatt für die Briefwahl, auf dem alles verzeichnet und durch anschauliche Bilder näher erläutert ist, was der Briefwähler zu tun hat. Wer die Angaben des Merkblattes genau beachtet, kann sicher sein, dass kein Zurückweisungsgrund (siehe unter 6.) für den Wahlbrief entsteht.

### **4. Wie wird brieflich gewählt?**

Eingehende Unterrichtung erfolgt durch das Merkblatt zur Briefwahl, das jeder Wahlberechtigte, der brieflich wählen will, mit den gesamten für die Briefwahl erforderlichen Unterlagen erhält.

### **5. Wann müssen Wahlbriefe ab gesandt werden?**

Von größter Wichtigkeit ist es, dass der Briefwähler den Wahlbriefumschlag rechtzeitig zur Post gibt oder bei der für den Eingang der Wahlbriefe zuständigen Stelle abgibt. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahlsonntag, bis 18.00 Uhr bei der dafür zuständigen Stelle vorliegen, da um 18.00 Uhr der Wahlakt abgeschlossen und mit der Auszählung der Stimmen begonnen wird. Der Wahlbrief sollte daher bereits einige Tage vor dem Wahltag zur Post gegeben werden. Die Briefwahl kann aber auch sofort nach Erhalt der Briefwahlunterlagen erfolgen und der Wahlbrief sofort danach an die auf dem Umschlag abgedruckte Anschrift geschickt oder dort abgegeben werden. Holt der Wahlberechtigte persönlich die Briefwahlunterlagen ab, so kann er an Ort und Stelle in der Gemeindebehörde brieflich wählen. Der Wahlbrief braucht bei der Aufgabe zur Post innerhalb des Bereichs der Deutschen Post AG nicht frankiert zu werden, anders ist es natürlich, wenn er im Ausland zur Post gegeben wird.

### **6. Welche Wahlbriefe werden zurückgewiesen?**

Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

- der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
- dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt ist,
- weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
- der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
- der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
- ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(§§ 36, 39 BWG, §§ 20, 25 bis 31, 66, 74, 75 BWO)

### Briefwähler bei den Bundestagswahlen seit 1957

Wahljahr	Briefwähler	
	Anzahl	% <sup>1)</sup>
1957 .....	1 537 094	4,9
1961 .....	1 891 604	5,8
1965 .....	2 443 935	7,3
1969 .....	2 381 880	7,1
1972 .....	2 722 424	7,2
1976 .....	4 099 212	10,7
1980 .....	4 991 942	13,0
1983 .....	4 135 816	10,5
1987 .....	4 247 949	11,1
1990 <sup>2)</sup> .....	4 435 770	9,4
1994 <sup>2)</sup> .....	6 389 047	13,4
1998 <sup>2)</sup> .....	8 016 122	16,0
2002 .....	8 765 762	18,0

1) Der Wähler insgesamt.

2) Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990.

### Bundestag

Der Bundestag besteht aus Abgeordneten des deutschen Volkes, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf 4 Jahre gewählt werden.

Der Deutsche Bundestag ist die Volksvertretung der Bundesrepublik Deutschland und als maßgebliches Gesetzgebungsgremium ihr wichtigstes Organ. Bei bestimmten Gesetzen ist die Zustimmung des Bundesrates - der Vertretung der Länderregierungen - erforderlich.

(Art. 38, 39, 50, 51 GG)

(s. auch "Bundeswahlgesetz", "Wahlgrundsätze")

### Bundestagswahlkreise

Das Bundesgebiet ist in insgesamt 299 Wahlkreise eingeteilt. Die Verteilung der Bundestagswahlkreise auf die Länder und die Nummerierung ergibt sich aus folgender Übersicht:

Land	Anzahl	Nummerierung
Schleswig-Holstein	11	1 - 11
Mecklenburg-Vorpommern	7	12 - 18
Hamburg	6	19 - 24
Niedersachsen	29	25 - 53
Bremen	2	54 - 55
Brandenburg	10	56 - 65
Sachsen-Anhalt	10	66 - 75
Berlin	12	76 - 87
Nordrhein-Westfalen	64	88 - 151
Sachsen	17	152 - 168
Hessen	21	169 - 189
Thüringen	9	190 - 198
Rheinland-Pfalz	15	199 - 213
Bayern	45	214 - 258
Baden-Württemberg	37	259 - 295
Saarland	4	296 - 299

Die durchschnittliche Zahl der deutschen Bevölkerung je Wahlkreis betrug am 31.12.2004 rd. 250 000.

Nach § 3 BWG soll die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl aller Wahlkreise nicht mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten abweichen; beträgt die Abweichung mehr als 25 vom Hundert, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen.

Die Verteilung der Bundestagswahlkreise auf die Bundesländer seit 1949 ist aus Tabelle 6 im Anhang zu ersehen.

(§ 3 BWG)

### **Bundeswahlausschuss**

Die Mitglieder des Bundeswahlausschusses, der aus dem Bundeswahlleiter als Vorsitzendem und acht Beisitzern besteht, werden auf Vorschlag der Parteien vom Bundeswahlleiter berufen.

Der Bundeswahlausschuss, dessen Sitzungen öffentlich sind, hat folgende Aufgaben:

- Feststellung, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 4 Nr. 1 BWG),
- Feststellung, welche Vereinigungen, die nicht unter § 18 Abs. 4 Nr. 1 BWG fallen und bis zum 90. Tag (für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag: 47. Tag) vor der Wahl ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind,
- Entscheidung über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Landesliste,
- Entscheidung über die Erklärungen über den Ausschluss von der Listenverbindung,
- Abschließende Feststellung des Ergebnisses der Landeslistenwahl im Wahlgebiet.

Der Bundeswahlausschuss besteht auch nach der Hauptwahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode fort.

(§§ 8 Abs. 1, 9 BWG, §§ 4, 5 BWO)

### **Bundeswahlgesetz (BWG)**

Für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag ist das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2005 (BGBl. I S. 674), maßgebend.

Es regelt in insgesamt neun Abschnitten das Wahlsystem (§§ 1 bis 7), die Wahlorgane (§§ 8 bis 11), das Wahlrecht und die Wählbarkeit (§§ 12 bis 15), die Vorbereitung der Wahl (§§ 16 bis 30), die Wahlhandlung (§§ 31 bis 36), die Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 37 bis 42), die besonderen Vorschriften für Nachwahlen und Wiederholungswahlen (§§ 43 und 44), den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag (§§ 45 bis 48). Der neunte Abschnitt (§§ 49 bis 55) enthält die Schlussbestimmungen zum Gesetz. Die entsprechenden Bundesgesetzblätter sind vom Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn, Tel.: 0228/38208-0, Telefax: 0228/38208-36, E-Mail: bonn@bundesanzeiger.de zu beziehen.

(s. auch "Rechtsgrundlagen")

### **Bundeswahlleiter**

Der Bundeswahlleiter und sein Stellvertreter werden vom Bundesministerium des Innern auf unbestimmte Zeit ernannt.

Bundeswahlleiter für Bundestagswahlen und für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland ist seit 2. Oktober 1995 der Präsident des Statistischen Bundesamtes Johann Hahlen; Stellvertreter ist der Direktor beim Statistischen Bundesamt Hermann Glaab. Die Postanschrift der Dienststelle des Bundeswahlleiters lautet:

Bundeswahlleiter  
Statistisches Bundesamt  
65180 Wiesbaden  
Telefon: (0611) 751  
Telefax: (0611) 72 40 00  
E-Mail: bundeswahlleiter@destatis.de  
Internet: www.bundeswahlleiter.de

(§§ 8, 9 BWG, § 1 BWO)

### **Aufgaben des Bundeswahlleiters:**

- Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl,
- Aufforderung, Wahlberechtigte als Beisitzer und ihre Stellvertreter für den Bundeswahlausschuss vorzuschlagen,
- Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter für den Bundeswahlausschuss,
- Vorsitz im Bundeswahlausschuss,

- Entgegennahme und Vorprüfung der Anzeige zur Beteiligung an der Wahl derjenigen Vereinigungen als Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren,
- Einladungen zu Sitzungen des Bundeswahlausschusses,
- Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses, welche Vereinigungen als Partei für die Wahl anerkannt worden sind und welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
- Überwachung der Entscheidungen der Kreiswahlausschüsse über die Zulassung oder Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen mit dem Recht der Beschwerdeerhebung beim Landeswahlleiter,
- Entgegennahme und Prüfung der Beschwerden gegen die Entscheidungen der Landeswahlausschüsse,
- Entgegennahme und Vorprüfung der Erklärungen über die Nichtverbindung von Landeslisten,
- Überprüfung der Wahlbewerber auf unzulässige Doppelkandidaturen und Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlbewerber,
- Ermittlung und Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlgebiet,
- Vorbereitung der abschließenden Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Landeslistenwahl durch den Bundeswahlausschuss,
- Mitteilung der über die Landeslisten Gewählten an die Landeswahlleiter,
- Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses für das Wahlgebiet,
- Erfassung der eingetragenen wahlberechtigten Deutschen im Ausland nach § 18 Abs. 5 BWO,
- Versand der Anlage 2 BWO,
- Beschaffung von Vordrucken.

(§§ 9, 18, 26 - 29, 42 BWG, §§ 4, 5, 18, 32, 33, 35-37, 40-42, 44, 71, 75-81, 88 BWO)

### **Bundeswahlordnung (BWO)**

Zur Durchführung des BWG ist vom Bundesministerium des Innern gemäß § 52 BWG die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S.1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2005 (BGBl. I S. 1951.) erlassen worden.

Sie ist in insgesamt 6 Abschnitte gegliedert und zwar:

Wahlorgane (§§ 1 bis 11), Vorbereitung der Wahl (§§ 12 bis 48), Wahlhandlung (§§ 49 bis 66), Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse (§§ 67 bis 81), Nachwahl, Wiederholungswahl, Berufung von Listennachfolgern (§§ 82 bis 84) sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen (§§ 85 bis 93). Außerdem enthält sie die Muster aller in der BWO genannten Formblätter, Vordrucke, Wahlvorschläge und Stimmzettel.

Das entsprechende Bundesgesetzblatt ist von der Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn, Tel.: 0228/38208-0, Telefax: 0228/38208-36, E-Mail: bonn@bundesanzeiger.de zu beziehen.

(s. auch "Rechtsgrundlagen")

### **d'Hondtsche Sitzverteilung**

Das d'Hondtsche Sitzverteilungsverfahren ist für die Wahl zum 11. Deutschen Bundestag durch das System Niemeyer (Verhältnis der mathematischen Proportionen) ersetzt worden.

Der belgische Mathematiker Viktor d'Hondt entwickelte im Jahre 1882 ein Verfahren, das auf verhältnismäßig einfache Weise auf Grund der Stimmenzahlen die proportionale Sitzverteilung nach Höchstzahlen ermittelt. Nach diesem Verfahren wird die auf jede Partei entfallene Stimmenzahl nacheinander durch 1, 2, 3 usw. solange geteilt bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze verteilt werden müssen. Danach werden die auf die einzelnen Parteien entfallenden Höchstzahlen = Sitze festgestellt.

### Verteilung von 5 Sitzen:

Teiler	A-Partei		B-Partei		C-Partei	
	Erhaltene Stimmen					
	10 000		6 000		1 500	
	Höchstzahl	Sitzfolge	Höchstzahl	Sitzfolge	Höchstzahl	Sitzfolge
: 1	10 000	(1)	6 000	(2)	1 500	
: 2	5 000	(3)	3 000	(5)		
: 3	3 333	(4)	2 000			
: 4	2 500					
demnach zu zuteilende Sitze		3		2		

Dieses Verfahren wurde bis 1983 bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag angewandt und bedeutete, dass die Summe der Zweitstimmen einer jeden Partei im ganzen Bundesgebiet (verbundene Landeslisten), die mindestens 5 % der insgesamt abgegebenen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen hatten, angeschrieben und nach dem oben dargestellten Verfahren so viele Höchstzahlen festgestellt wurden, wie Sitze zu verteilen waren.

Die von den Parteien in dieser Erstverteilung erhaltenen Sitze wurden dann ebenfalls nach d'Hondt auf die Landeslisten nach den jeweils für diese angefallenen Zweitstimmen weiterverteilt.

(s. auch "Sitzverteilung", "Listenverbindung", "Sperrklausel", "Niemeyer'sche Sitzverteilung")

#### Direktwahl

(s. "Abgeordnetenzahl", "Aufstellung der Bewerber")

#### Ergebnisermittlung

##### 1. Zählung der Wähler (Urnen- und Briefwähler)

Die Stimmzettel werden der Wahlurne entnommen und gezählt. Zugleich werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt.

##### 2. Zählung der Stimmen (Urnen- und Briefwähler)

Nachdem die Zahl der Wähler festgestellt worden ist, bilden die Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers einzelne Stimmzettelstapel. Wie dies durchzuführen ist, schreibt § 69 BWO vor. Im wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Arbeitsgänge:

- Sortieren der Stimmzettel nach den angekreuzten Wahlvorschlägen,
- Zählen der Stimmzettel getrennt nach Wahlvorschlägen, wobei die Stimmenzahlen je Wahlvorschlag festgehalten werden,
- Die Stimmabgabe auf jedem Stimmzettel wird vom Wahlvorsteher laut vorgelesen. Dieser Vorgang wird von den anderen Beisitzern beobachtet,
- Vergleich der Ergebnisse, wie sie zuvor ermittelt wurden. Ergeben sich dabei zahlenmäßige Abweichungen, so werden diese Arbeitsgänge wiederholt,
- Die festgestellten Ergebnisse werden in die Wahlniederschrift eingetragen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben.

##### 3. Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlkreis

Der Kreiswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt nach dem Muster der Anlage 30 BWO aufgrund der Wahlniederschriften das endgültige Ergebnis der Wahl im Wahlkreis und der Wahl nach Landeslisten wahlbezirksweise unter Hinzufügen des Briefwählergebnisses zusammen und bildet für die Gemeinden und Kreise Zwischensummen, soweit möglich unter Einbeziehung der Briefwähler. Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, so klärt sie der Kreiswahlleiter soweit wie möglich auf.

Nach Berichterstattung durch den Kreiswahlleiter ermittelt der Kreiswahlausschuss das Wahlergebnis des Wahlkreises und stellt fest

- die Zahl der Wahlberechtigten,
- die Zahl der Wähler,
- die Zahlen der gültigen und ungültigen Erststimmen,
- die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
- die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen,
- die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen.

Der Kreiswahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen des Wahlvorstandes vorzunehmen und über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift. Der Kreiswahlausschuss stellt ferner fest, welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist.

#### **4. Ermittlung und Feststellung des Zweitstimmenergebnisses im Land**

Der Landeswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Kreiswahlausschüsse und stellt danach die endgültigen Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen des Landes nach dem Muster der Anlage 30 BWO zum Wahlergebnis des Landes zusammen.

Nach Berichterstattung durch den Landeswahlleiter ermittelt der Landeswahlausschuss das Zweitstimmenergebnis im Land und stellt fest

- die Zahl der Wahlberechtigten,
- die Zahl der Wähler,
- die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
- die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen und
- die Zahlen der für die Sitzverteilung zu berücksichtigenden Zweitstimmen der einzelnen Landeslisten (bereinigte Zahlen).

Der Landeswahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Wahlvorstände und Kreiswahlausschüsse vorzunehmen.

#### **5. Feststellung des Ergebnisses der Landeslistenwahl**

Der Bundeswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Landeswahlausschüsse.

Er stellt nach den Niederschriften der Landes- und Kreiswahlausschüsse

- die Zahlen der Zweitstimmen der Landeslisten jeder Partei zusammen und ermittelt
- die Gesamtzahl der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen,
- den Vom-Hundert-Satz des Stimmenanteils der einzelnen Parteien im Wahlgebiet an der Gesamtzahl der gültigen Zweitstimmen,
- die Zahl der von den einzelnen Parteien im Wahlgebiet errungenen Wahlkreissitze,
- die bereinigten Zweitstimmenzahlen der Landeslisten und Listenverbindungen jeder Partei,
- die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber, die nach § 6 Abs. 1 Satz 3 BWG von der Gesamtzahl der Abgeordneten abzuziehen sind.

Er berechnet die Stimmenzahlen der einzelnen Landeslisten und Listenverbindungen der Parteien und verteilt die Sitze auf die Landeslisten und Listenverbindungen. Entsprechend errechnet er, wie sich die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze auf die einzelnen Landeslisten verteilen.

Nach Berichterstattung durch den Bundeswahlleiter ermittelt der Bundeswahlausschuss das Gesamtergebnis der Listenwahl und stellt für das Wahlgebiet fest

- die Zahl der Wahlberechtigten,
- die Zahl der Wähler,
- die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
- die Zahlen der auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Zweitstimmen,
- die Parteien, die nach § 6 Abs. 6 BWG
  - an der Verteilung der Listensitze teilnehmen,
  - bei der Verteilung der Listensitze unberücksichtigt bleiben,
- die bereinigten Zahlen der auf die einzelnen Listenverbindungen entfallenden Zweitstimmen,
- die Zahl der Sitze, die auf die einzelnen Listenverbindungen und Landeslisten entfallen,
- welche Landeslistenbewerber gewählt sind.

Der Bundeswahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Landeswahlausschüsse vorzunehmen.

(§§ 37 - 42 BWG, §§ 67 - 69, 71, 72, 74 - 78 BWO)

#### **Ergebnisveröffentlichungen**

Der Bundeswahlleiter gibt in der Reihe „Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005“ Einzelveröffentlichungen zur Bundestagswahl 2005 heraus, die Ergebnisse früherer Bundestags-, Europa- und

Landtagswahlen, Vergleichszahlen früherer Wahlen sowie Strukturdaten für die Bundestagswahlkreise, vorläufige und endgültige Ergebnisse nach Wahlkreisen, die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik (Wahlbeteiligung und Stimmabgabe der Männer und Frauen nach dem Alter) sowie die textliche Auswertung der Wahlergebnisse enthalten. Außerdem erscheinen in der Monatszeitschrift "Wirtschaft und Statistik" wahlstatistische Untersuchungen.

In einem Sonderheft werden die Personalien der einzelnen Wahlbewerber und zusammenfassende Übersichten über die zugelassenen Kreiswahl- und Landeslistenvorschläge, Kandidaten nach Geburtsjahren, Geschlecht und Berufsbereichen unter dem Titel "Die Wahlbewerber für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag" veröffentlicht.

Alle Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes sind über den Buchhandel oder beim Verlag Metzler Poeschel Stuttgart, Verlagsauslieferung:

SFG - Servicecenter Fachverlage GmbH  
Part of the Elsevier Group  
Postfach 43 43  
72774 Reutlingen  
Tel.: 07071/93 53 50  
Telefax: 07071/93 53 35  
Internet: [www.destatis.de/shop](http://www.destatis.de/shop)  
E-Mail: [destatis@s-f-g.com](mailto:destatis@s-f-g.com)

zu beziehen.

### **Ersatzwahl**

Scheidet ein gewählter Wahlkreisabgeordneter, der einer Wählergruppe oder einer Partei angehört, für die bei der Wahl im Land keine Landesliste zugelassen war, aus dem Deutschen Bundestag aus, findet eine Ersatzwahl in diesem Wahlkreis statt. Die Ersatzwahl muss spätestens sechzig Tage nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens stattfinden. Sie unterbleibt, wenn feststeht, dass innerhalb von sechs Monaten ein neuer Deutscher Bundestag gewählt wird. Die Ersatzwahl wird nach den allgemeinen Vorschriften durchgeführt. Den Wahltag bestimmt der Landeswahlleiter.

(§ 48 Abs. 2 BWG)

(s. auch "Listennachfolger")

### **Erststimme**

Die Erststimme wird auf der linken Stimmzettelhälfte abgegeben. Mit ihr wird der Direktbewerber des Wahlkreises gewählt. Gewählt ist derjenige Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Es genügt somit die relative Stimmenmehrheit.

Über die Stärke der Parteien im Deutschen Bundestag bestimmen grundsätzlich nicht die Erststimmen, sondern die für die Landeslisten der Parteien insgesamt abgegebenen Zweitstimmen, denn die 598 Sitze im Deutschen Bundestag werden im Verhältnis dieser Zweitstimmen auf die Parteien verteilt. Die Erststimme hat ausnahmsweise dann Bedeutung für die Stärke der Parteien im Deutschen Bundestag, wenn

- eine Partei, die nicht mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten hat, gemäß § 6 Abs. 6 Satz 1 BWG bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nach Zweitstimmen Berücksichtigung findet, weil sie in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen hat,
- Überhangmandate anfallen.

Ein Wahlkreisbewerber (Direktbewerber) kann - muss aber nicht - auch auf der entsprechenden Landesliste seiner Partei stehen. Ist ein solcher Bewerber bereits im Wahlkreis gewählt, dann bleibt er auf der Landesliste unberücksichtigt.

Für eine Partei, die zwar um Zweitstimmen wirbt, d.h. die eine Landesliste, aber keinen Direktbewerber (Wahlkreisbewerber) zur Wahl stellt, bleibt das entsprechende Feld auf der linken Stimmzettelhälfte leer. Wählergruppen bzw. Direktbewerber von Parteien, die keine Landesliste einreichen, sind auf dem Stimmzettel (linke Hälfte) im Anschluss an die Wahlkreisbewerber alphabetisch aufgeführt, jedoch unterhalb der zuletzt auf der rechten Stimmzettelhälfte abgedruckten Landesliste.

(§§ 4, 5, 30 BWG, § 45 BWO)

(s. auch "Sperrklausel", „Überhangmandate“, „Zweitstimme“)

(s. auch Schaubild 2 im Anhang)

## Fraktionen

Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder des Deutschen Bundestages, die derselben Partei oder solchen Parteien angehören, die auf Grund gleichgerichteter politischer Ziele in keinem Land miteinander im Wettbewerb stehen.

(§ 10 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages)

## Gültigkeit der Wahl

Über die Gültigkeit der Wahl zum Deutschen Bundestag entscheidet der Deutsche Bundestag. Die Landeswahlleiter und der Bundeswahlleiter prüfen, ob die Wahl nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung durchgeführt worden ist. Nach dem Ergebnis der Prüfung entscheiden sie, ob ein Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist.

(§ 49 BWG, § 81 BWO)

(s. auch "Anfechtung der Wahl", "Wahlprüfung")

## Höchstzahlverfahren

(s. "d'Hondtsche Sitzverteilung")

## Immunität

Ein Abgeordneter kann wegen einer strafbaren Handlung für die Zeit seines Mandats grundsätzlich nur mit Genehmigung des Deutschen Bundestages verfolgt werden. Ohne diese Genehmigung besteht für die Strafverfolgung ein Verfahrenshindernis. Sinn der Immunität ist es, die Funktionsfähigkeit des Parlaments zu sichern, aber auch das Ansehen des Parlaments zu schützen. Es handelt sich folglich um ein Parlamentsrecht und nicht um ein Abgeordnetenrecht.

(Art. 46 Abs. 2 GG)

## Indemnität

Der Abgeordnete darf zu keiner Zeit, also auch dann nicht, wenn er sein Mandat nicht mehr ausübt, wegen einer Stimmabgabe oder Äußerung im Deutschen Bundestag, in einer Ausschuss- oder Fraktionssitzung (nicht dagegen in einer Partei- oder Wahlveranstaltung) mit Ausnahme von verleumderischen Beleidigungen zur Verantwortung gezogen werden. Die Indemnität, die der ungestörten, meinungsoffenen Parlamentsarbeit dient, gilt insbesondere für alle gerichtlichen Verfahren einschließlich zivilrechtlicher Klagen.

(Art. 46 Abs. 1 GG)

## Inkompatibilität

Die Inkompatibilität, d.h. die Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Ausübung öffentlicher Funktionen in verschiedenen Gewalten, wird aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung hergeleitet. Im Wahlrecht bedeutet sie, dass Angehörige des öffentlichen Dienstes (Beamte, Angestellte, Arbeiter) nicht gleichzeitig ein Abgeordnetenmandat innehaben können bzw. dass dieser Personenkreis seine Tätigkeit in der Verwaltung für die Zeit der Mandatsausübung ruhen lassen muss.

(Art. 137 Abs. 1 GG, §§ 5, 8 AbgG)

## Kreiswahlausschuss

Die Beisitzer des Kreiswahlausschusses, der aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und aus sechs Beisitzern besteht, werden vom Kreiswahlleiter berufen.

Aufgaben des Kreiswahlausschusses, dessen Sitzungen öffentlich sind:

- Entscheidungen über Verfügungen des Kreiswahlleiters zur Beseitigung von Mängeln an Kreiswahlvorschlägen,
- Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge,
- Nachprüfung der Entscheidungen der Wahlvorstände in den Wahlbezirken,
- Feststellung, welche Zweitstimmen ausnahmsweise nach § 6 Abs. 1 S. 2 BWG unberücksichtigt bleiben und bei welchen Landeslisten sie abzusetzen sind,
- Feststellung der Stimmenergebnisse im Wahlkreis und welcher Bewerber als Wahlkreisabgeordneter gewählt ist.

(§§ 8, 9, 25, 26, 40, 41 BWG, §§ 4, 5, 36, 76 BWO)

## **Kreiswahlleiter**

Die Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter werden vor jeder Wahl ernannt. Die Anschrift ihrer Dienststelle mit Fernsprech-, Fernschreib- und Fernkopieranschluss wird öffentlich bekannt gemacht.

### **Die Aufgaben des Kreiswahlleiters sind u.a.:**

- Bildung des Kreiswahlausschusses,
- Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen,
- Leitung der Sitzungen des Kreiswahlausschusses und deren Vorbereitung,
- Mitwirkung bei der Einteilung der Wahlbezirke,
- Beschaffung der Stimmzettel, Vordrucke und Formblätter,
- Entgegennahme und Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge,
- Mitteilung der eingereichten Kreiswahlvorschläge an den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter,
- Aufforderung an die Vertrauensperson, behebbare Mängel zu beseitigen,
- Einberufung des Kreiswahlausschusses bei Anruf durch die Vertrauensperson eines Wahlvorschlags gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren,
- Übersendung der Sitzungsniederschrift über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge mit Hinweis auf bedenklich erscheinende Entscheidungen des Kreiswahlausschusses,
- Beschwerderecht gegen Beschluss des Kreiswahlausschusses,
- Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge,
- Vereinigung kleinerer Gemeinden und Gemeindeteile zu einem Wahlbezirk,
- Entscheidung über Beschwerden gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses, die Versagung eines Wahlscheins, Verständigung aller Wahlvorstände des Wahlkreises, wenn ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis nachträglich gestrichen wurde,
- die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 a Abs. 3 Nr. 1 a in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 BWG,
- Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlkreis und Mitteilung an den Landeswahlleiter,
- Vorbereitung der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis durch den Kreiswahlausschuss,
- Benachrichtigung des im Wahlkreis gewählten Bewerbers und Verständigung des Landeswahlleiters, des Bundeswahlleiters und des Präsidenten des Deutschen Bundestages über die Annahme oder Ablehnung der Wahl,
- Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis.

### **Außerdem Aufgaben bei der Briefwahl (soweit beim Kreiswahlleiter eingerichtet):**

- Bildung der Briefwahlvorstände,
- Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände,
- Verpflichtung der Wahlvorsteher; Unterrichtung der Briefwahlvorstände,
- Bereitstellung und Ausstattung des Auszählungsraumes,
- Kontrolle des Eingangs der Wahlbriefe,
- Ordnung der Wahlbriefe, Verteilung auf die Briefwahlvorstände,
- Übernahme des Wahlergebnisses der Briefwahl in das Wahlergebnis des Wahlkreises.

(§§ 9, 19, 25, 26, 41, 49a BWG, §§ 4, 7, 12, 22, 28, 31, 32, 35 - 38, 45, 66, 71-76, 79, 88 BWO)

## **Kreiswahlvorschlag**

(s. "Aufstellung der Bewerber")

## **Landesliste**

(s. "Aufstellung der Bewerber")

## **Landeswahlausschuss**

Die Mitglieder des Landeswahlausschusses, der aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem und aus sechs Beisitzern besteht, werden vom Landeswahlleiter berufen.

Der Landeswahlausschuss, dessen Sitzungen öffentlich sind, hat folgende Aufgaben:

- Entscheidungen über die Zulassung der Landeslisten,

- den Namen von Parteien oder den Kurzbezeichnungen von Parteien - falls erforderlich - Unterscheidungsbezeichnungen beizugeben,
- Entscheidung über Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen,
- Feststellung des endgültigen Stimmenergebnisses der Landeslistenwahl im Land.

Der Landeswahlausschuss besteht auch nach der Hauptwahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode fort.

(§§ 8-10, 26-28, 42 BWG, §§ 4, 5, 41, 77 BWO)

## Landeswahlleiter

Die Landeswahlleiter für Bundestagswahlen und deren Stellvertreter werden von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle auf unbestimmte Zeit ernannt (Anschriften der Landeswahlleiter s. im Internet unter [www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de)).

### Die Aufgaben des Landeswahlleiters sind u.a.:

- Aufforderung, Beisitzer für den Landeswahlausschuss vorzuschlagen,
- Bildung des Landeswahlausschusses,
- Vorsitz im Landeswahlausschuss,
- Entscheidung über die Bestellung gemeinsamer Kreiswahlorgane für mehrere Wahlkreise,
- Beschaffung von Formblättern und Vordrucken,
- Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten,
- Entgegennahme und Vorprüfung der Landeslisten,
- Überprüfung der Wahlbewerber auf unzulässige Doppelkandidaturen,
- Kontrolle der Entscheidungen des Landeswahlausschusses über die Zulassung von Landeslisten mit dem Recht der Beschwerde an den Bundeswahlausschuss,
- Bekanntmachung der zugelassenen Landeslisten,
- Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten und die Namen der ersten fünf Bewerber jeder Landesliste den Kreiswahlleitern mitteilen,
- Wahlhandlung beobachten und sich für Anfragen anderer Wahlorgane bereithalten,
- Ermittlung und Bekanntgabe der vorläufigen Stimmenergebnisse im Land,
- Vorbereitung der endgültigen Feststellung des Stimmenergebnisses der Landeslistenwahl durch den Landeswahlausschuss,
- dem Bundeswahlleiter eine Ausfertigung der Niederschrift des Landeswahlausschusses sowie eine Zusammenstellung des endgültigen Ergebnisses in den Wahlkreisen des Landes zu übersenden,
- Benachrichtigung der nach Landeslisten Gewählten,
- Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Land,
- Überprüfung der Wahl im Land auf ihre Ordnungsmäßigkeit mit dem Recht des Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren,
- Bestimmung des Tages einer etwaigen Nach-, Wiederholungs- oder Ersatzwahl,
- Berufung von Listennachfolgern.

(§§ 8, 9, 19, 28, 42 - 44, 48, 49a BWG, §§ 4, 32, 37, 40-43, 71, 77, 79 - 84, 86, 88, 90 BWO)

## Legislaturperiode

(s. "Wahlperiode")

## Listennachfolger

Alle auf einer Landesliste einer erfolgreichen Partei nicht gewählten Bewerber kommen als Listennachfolger in Betracht, und zwar in der Reihenfolge, wie sie nach Streichung der bereits direkt im Wahlkreis Gewählten dort aufgeführt sind.

Die Nachfolgeregelung für einen gewählten Bewerber oder Abgeordneten im Falle seines Todes, der Nichtannahme der Wahl oder bei nachträglichem Ausscheiden aus dem Deutschen Bundestag aus einem sonstigen Grund erfolgt in der Weise, dass bei der Nachfolge diejenigen Bewerber unberücksichtigt bleiben, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Landesliste aus der Partei ausgeschieden sind. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Feststellung wer als Listennachfolger eintritt, trifft der Landeswahlleiter.

Der Sitz eines Abgeordneten darf nach dessen Ausscheiden aus dem Deutschen Bundestag nicht aus der Landesliste der Partei nach besetzt werden, solange die Partei in dem betreffenden Land über ein oder mehrere Überhangmandate verfügt. Diese Regelung gilt solange der Gesetzgeber eine Mandatsnachfolge für Wahlkreisabgeordnete von Parteien, denen in dem betreffenden Land Überhangmandate zustehen, gesetzlich nicht geregelt hat (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 1998 – 2 BvC 28/96).

Ist der Ausgeschiedene als Wahlkreisabgeordneter einer Wählergruppe oder einer Partei gewählt, für die im Land keine Landesliste zugelassen worden war, findet eine Ersatzwahl im betreffenden Wahlkreis statt.

(§ 48 BWG, § 84 BWO)

(s. auch "Ersatzwahl")

### **Listenverbindung**

Landeslisten derselben Partei gelten als verbunden, soweit nicht erklärt wird, dass eine oder mehrere Landeslisten von der Listenverbindung ausgeschlossen sein sollen. Diese Bestimmung kam bei der Bundestagswahl 1976 erstmals zur Anwendung. Davor musste die Listenverbindung gegenüber dem Bundeswahlleiter besonders erklärt werden.

Verbundene Listen gelten bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste. Die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze werden auf die beteiligten Landeslisten im Verhältnis ihrer Zweitstimmen nach dem System Niemeyer verteilt.

(§ 7 BWG, §§ 44, 78 BWO)

(s. auch "Niemeyersche Sitzverteilung")

### **Listenwahl**

(s. "Abgeordnetenzahl", "Aufstellung der Bewerber", "Zweitstimme")

### **Mandatsdauer**

Die Mandatsdauer beginnt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag und endet mit Ablauf der Wahlperiode. Der Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag tritt mit Eingang der Annahmeerklärung beim Wahlleiter (Kreiswahlleiter bzw. Landeswahlleiter) ein, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Deutschen Bundestages.

(§ 45 BWG)

### **Mehrheitswahl**

- Relative Mehrheitswahl:  
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, also mehr Stimmen als irgendein anderer Bewerber, auf sich vereinigt.
- Absolute Mehrheitswahl:  
gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(s. auch „Wahlssysteme“)

### **Nachwahl**

Eine Nachwahl findet statt,

- wenn in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden ist (z.B. wegen höherer Gewalt),
- wenn ein Wahlkreisbewerber nach der Zulassung des Kreiswahlvorschlages, aber noch vor der Wahl stirbt.

Die Nachwahl soll im ersten Falle spätestens drei Wochen, im zweiten Falle spätestens sechs Wochen nach dem Tag der Hauptwahl stattfinden.

Den Tag der Nachwahl bestimmt der Landeswahlleiter.

Die Nachwahl findet nach denselben Vorschriften und auf denselben Grundlagen wie die Hauptwahl statt.

(§ 43 BWG, § 82 BWO)

(s. auch "Tod eines Direktbewerbers")

## Niemeyersche Sitzverteilung

Durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes wurde das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren durch das System Niemeyer (Verhältnis der mathematischen Proportionen) ersetzt und zur Wahl des 11. Deutschen Bundestages erstmalig bei Bundestagswahlen angewandt.

### Beispiel nach dem System Niemeyer:

Gesamtzahl der Abgeordnetensitze, multipliziert mit der Zahl der Stimmen der Partei, dividiert durch die Gesamtzahl der Stimmen aller an der Verteilung teilnehmenden Parteien. Zunächst erhält jede Partei den ganzzahligen Anteil der sich aus dieser Proportion ergebenden Berechnung. Die übrig gebliebenen "Reste" (im nachstehenden Beispiel also die Zahlen 0,40, 0,72, 0,36, 0,52) werden in einem zweiten Rechenabschnitt an die Parteien in der Reihenfolge nach der Größe ihres "Restes" vergeben.

### Zu vergebende Sitze: 21

Partei A=10 000 Stimmen

Partei B=8 000 Stimmen

Partei C=4 000 Stimmen

Partei D=3 000 Stimmen

insgesamt = 25 000 Stimmen

$$\text{Partei A } \frac{10000}{25000} \times 21 = \frac{10 \times 21}{25} = 8,40 = 8$$

$$\text{Partei B } \frac{8000}{25000} \times 21 = \frac{8 \times 21}{25} = 6,72 + 1 = 7$$

$$\text{Partei C } \frac{4000}{25000} \times 21 = \frac{4 \times 21}{25} = 3,36 = 3$$

$$\text{Partei D } \frac{3000}{25000} \times 21 = \frac{3 \times 21}{25} = 2,52 + 1 = 3$$

$$\underline{19 + 2 = 21}$$

Im vorliegenden Fall werden insgesamt 19 ganzzahlige Sitze errechnet, so dass noch zwei Sitze zu verteilen sind, von denen je einen die Partei B mit dem größten "Rest" (0,72) und die Partei D mit dem zweitgrößten "Rest" (0,52) erhält.

### Nach Niemeyer ergibt sich danach folgende Sitzverteilung:

Partei A = 8 Sitze

Partei B = 7 Sitze

Partei C = 3 Sitze

Partei D = 3 Sitze

Insgesamt = 21 Sitze

Auf die Wahl zum Deutschen Bundestag angewandt, bedeutet dieses System, dass die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze, multipliziert mit der Zahl der Zweitstimmen, die **eine** Listenverbindung bzw. Landesliste im Wahlgebiet erhalten hat, durch die Gesamtzahl der Zweitstimmen **aller** zu berücksichtigenden Listenverbindungen bzw. Landeslisten geteilt und damit die jeweilige ganzzahlige Sitzzahl errechnet wird. Weitere zu vergebende Sitze sind den Listenverbindungen bzw. Landeslisten in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, zuzuteilen.

Erhält bei der vorgenannten Sitzverteilung eine Landesliste, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihr von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend von dem oben genannten Verfahren, zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt.

Die von den Parteien in dieser Erstverteilung (Bundesverteilung) erhaltenen Sitze werden dann ebenfalls nach dem System Niemeyer auf ihre Landeslisten nach den dort angefallenen Zweitstimmen weiterverteilt.

(§6 BWG, § 78 BWO)

(s. auch Tabelle 12 im Anhang, "Sitzverteilung", "Listenverbindung", "Sperrklausel")

## Parteien

Nach § 2 PartG sind Parteien Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Mitglieder einer Partei können nur natürliche Personen sein.

Eine Vereinigung verliert ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat.

Politische Vereinigungen sind nicht Parteien, wenn ihre Mitglieder oder die Mitglieder ihres Vorstandes in der Mehrheit Ausländer sind oder ihr Sitz oder ihre Geschäftsleitung sich außerhalb des Geltungsbereiches des PartG befindet.

Der Vorstand einer Partei hat nach § 6 Abs. 3 PartG dem Bundeswahlleiter Satzung und Programm der Partei, Namen der Vorstandsmitglieder der Partei und der Landesverbände mit Angabe ihrer Funktionen, Auflösung der Partei oder eines Landesverbandes mitzuteilen. Die Parteien und politischen Vereinigungen, die beim Bundeswahlleiter Parteiunterlagen hinterlegt haben, sind im Anhang aufgeführt. Mit der Hinterlegung der Unterlagen ist jedoch nicht die Zuerkennung des Parteistatus verbunden.

Da bei Bundestagswahlen nur Parteien Landeslisten einreichen können, stellt der Bundeswahlausschuss vor jeder Bundestagswahl spätestens am 72. Tag (für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag: 37. Tag) vor der Wahl für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche politischen Vereinigungen als Parteien anzuerkennen sind.

(§§ 2, 6 PartG, § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG)

(Anschriften der Parteien s. im Internet unter [www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de) unter Sammlung der Unterlagen von politischen Parteien/Anschriftenverzeichnis).

## Parteienfinanzierung

(s. "Staatliche Finanzierung der Parteien")

## Parteilose Bewerber

(s. "Aufstellung der Bewerber")

## Passives Wahlrecht

Passives Wahlrecht bedeutet das Recht gewählt zu werden.

### Wählbar ist, wer am Wahltage

- Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG ist und
- das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

### Nicht wählbar ist

- wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§ 13 BWG),
- wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- wer, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG ist und diese Rechtsstellung durch Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22.2.1955 (BGBl. I S. 65) erlangt hat.

(§ 15 BWG)

## Rechtsgrundlagen

1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2863),
2. Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2005 (BGBl. I S. 674).

3. Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S.1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2005 (BGBl. I S.1951),
4. Bundeswahlgeräteverordnung vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 1999 (BGBl. I S. 749).
5. Wahlprüfungsgesetz vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. April 1995 (BGBl. I S. 582),
6. Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S.3673).

(s. auch "Bundeswahlgesetz", "Bundeswahlordnung")

### **Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel**

Die Reihenfolge der Landeslisten von Parteien richtet sich nach der Zahl der Zweitstimmen, die sie bei der letzten Bundestagswahl im Land erreicht haben.

Die übrigen Landeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien an.

Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten.

Sonstige Kreiswahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder der Kennwörter an.

(§ 30 Abs. 3 BWG)

(s. auch "Stimmzettel")

### **Repräsentative Wahlstatistik**

(s. "Wahlstatistik")

### **Sitzverteilung**

Auf Grund des Zweitstimmenergebnisses im gesamten Wahlgebiet werden die insgesamt zu vergebenden Sitze auf die verbundenen Landeslisten verteilt. Die Zahl der zu vergebenden Sitze entspricht grundsätzlich der Gesamtzahl der Abgeordneten nach § 1 Abs. 1 BWG (598). Von dieser Zahl wird gegebenenfalls die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber abgezogen, die nicht von einer Partei oder von einer Partei, für die in dem betreffenden Land keine Landesliste zugelassen ist, oder von einer nach § 6 Abs. 6 BWG bei der Sitzverteilung nicht zu berücksichtigenden Partei vorgeschlagen sind. Bei der Verteilung der Sitze auf die Listenverbindungen bzw. Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 vom Hundert der abgegebenen gültigen Zweitstimmen oder 3 Direktmandate erhalten haben, es sei denn, es handelt sich um von Parteien nationaler Minderheiten eingereichte Listen.

Nachdem auf Grund vorstehender Verteilung feststeht, wie viele Sitze jeder Partei (verbundene Landeslisten) im gesamten Wahlgebiet zustehen, wird die Verteilung der Parteisitze auf die einzelnen Länder vorgenommen, und zwar wiederum nach dem System Niemeyer und auf Grund des Zweitstimmenergebnisses. Darauf werden die von jeder Partei in den einzelnen Ländern gewonnenen Wahlkreissitze (Direktmandate) von den Sitzen, die ihnen in dem betreffenden Land nach o.a. Berechnung zustehen, abgezogen. Die verbleibenden Sitze sind aus den Landeslisten der Parteien in der Reihenfolge der nicht direkt gewählten Bewerber auf der jeweiligen Landesliste zu besetzen. Zuvor sind daher auf den Landeslisten diejenigen Bewerber zu streichen, die auch im Wahlkreis kandidiert haben und über die Erststimmenmehrheit in ihrem Wahlkreis Bundestagsabgeordnete geworden sind.

Die auf ein Land insgesamt entfallenen Bundestagssitze werden seit der dritten Bundestagswahl ausschließlich vom Wahlergebnis her bestimmt. Bei der ersten und zweiten Bundestagswahl wurden nach dem jeweils geltenden Bundeswahlgesetz die Sitzzahlen für die Länder fest vergeben.

(§ 6 BWG)

(s. auch "Abgeordnetenzahl", "d'Hondtsche Sitzverteilung", "Niemeyersche Sitzverteilung", „Sperrklausel“, „Überhangmandate“)

(s. auch Schaubild 1 im Anhang)

## Sperrklausel

Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 % der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben, es sei denn, es handelt sich um von Parteien nationaler Minderheiten eingereichte Listen.

Direkt erworbene Wahlkreissitze verbleiben einem parteilosen Bewerber oder einer Partei, für die keine Landesliste zugelassen worden ist oder auf die die Sperrklausel Anwendung findet, jedoch in jedem Falle.

Gegen die 5 %-Klausel wurden verschiedentlich, vor allem aus Gründen der vermeintlichen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, die Verfassungsgerichte angerufen. Diese haben diese Klausel als "Modifikation der Gleichheit in der Verhältniswahl unter dem Gesichtspunkt einer Bekämpfung der Splitterparteien" wiederholt bestätigt. Eine Sperrklausel darf nach diesen Urteilen allerdings nicht höher sein als es die Gefahr der Parteienzersplitterung rechtfertigt.

Die Einführung der Sperrklausel in das Bundestagswahlrecht erfolgte insbesondere vor dem Hintergrund der Erfahrungen unter der Weimarer Reichsverfassung, die keine Sperrklausel vorsah.

Bei der Bundestagswahl 1949 reichte es aus, wenigstens 5 % der Stimmen in **einem Bundesland** oder ein Direktmandat zu erringen, um an der Sitzverteilung teilzunehmen. Bei den nachfolgenden Bundestagswahlen wurde die Sperrklausel auf das ganze Wahlgebiet ausgedehnt. Dies brachte eine Konzentration der Sitzverteilung auf nur wenige Parteien. Von 1961 bis 1980 waren vier (SPD, CDU, CSU und F.D.P.), ab 1983 zusätzlich die GRÜNEN und seit 1990 als weitere Partei die PDS im Deutschen Bundestag vertreten, wobei letztere bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag nur zwei Direktmandate erhielt und daher nicht an der Verteilung der Sitze nach Zweitstimmen teilnahm.

Bei der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag, der ersten Gesamtdutschen Wahl, wurde auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts als Sonderregelung die 5 %-Sperrklausel getrennt auf das Gebiet der ehemaligen DDR einerseits und das vor dem 3. Oktober 1990 geltende Gebiet der Bundesrepublik Deutschland festgelegt. Das Gericht sah durch eine einheitliche auf das gesamte Wahlgebiet bezogene 5 %-Sperrklausel eine ungleich stärkere Belastung für die bisher nur auf dem Gebiet der ehemaligen DDR tätigen Parteien im Vergleich zu den bisher nur im Gebiet der früheren Bundesrepublik Deutschland tätigen Parteien als gegeben an. Seit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag gilt die Sperrklausel wieder für das gesamte Wahlgebiet.

(§ 6 Abs. 6 BWG)

(s. auch "d'Hondtsche Sitzverteilung", "Niemeyersche Sitzverteilung", „Sitzverteilung“)

## Staatliche Finanzierung der Parteien

Die Parteien erhalten Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit. Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Mittel bilden der Erfolg, den eine Partei bei den Wählern bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt, die Summe ihrer Mitgliedsbeiträge sowie der Umfang der von ihr ein geworbenen Spenden.

Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf, beträgt 133 Millionen Euro (absolute Obergrenze).

Die Parteien erhalten jährlich im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung

1. 0,70 Euro für jede für ihre jeweilige Liste abgegebene gültige Stimme oder
2. 0,70 Euro für jede für sie in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebene gültige Stimme, wenn in einem Land eine Liste für diese Partei nicht zugelassen war, und
3. 0,38 Euro für jeden Euro, den sie als Zuwendung (eingezahlter Mitglieds- oder Mandatsträgerbeitrag oder rechtmäßig erlangte Spende) erhalten haben; dabei werden nur Zuwendungen bis zu 3 300 Euro je natürliche Person berücksichtigt.

Die Parteien erhalten abweichend von den Nummern 1. und 2. für die von ihnen jeweils erzielten bis zu 4 Millionen gültigen Stimmen 0,85 Euro je Stimme.

Anspruch auf staatliche Mittel gemäß Nr. 1. und 3. haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert oder einer Landtagswahl 1,0 vom Hundert der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben; für Zahlungen nach Nr. 1. bzw. der hiervon abweichenden Regelung (0,85 Euro) muss die Partei diese Voraussetzungen bei der jeweiligen Wahl erfüllen. Anspruch auf die staatlichen Mittel gemäß Nr. 2. haben Parteien, die nach dem endgültigen

Wahlergebnis 10 vom Hundert der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.

Näheres ist dem Parteiengesetz zu entnehmen.

Bewerber eines nach Maßgabe der §§ 18 und 20 BWG von Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschlages, die mindestens 10 vom Hundert der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Erststimmen erreicht haben, erhalten je gültige Stimme 4,00 DM (2,05 Euro).

*(§§ 18, 19 PartG, § 49 b BWG)*

### **Statistik**

(s. "Wahlstatistik")

### **Stimmenkombination / Stimmensplitting**

Der Wähler hat bei der Bundestagswahl die Möglichkeit, seine Erststimme dem Bewerber einer bestimmten Partei und seine Zweitstimme der Landesliste dieser Partei zu geben. Er kann aber auch mit seiner Erststimme den Bewerber einer bestimmten Partei und mit der Zweitstimme die Landesliste einer anderen Partei wählen. Wird von der letzten Möglichkeit Gebrauch gemacht, wird von Stimmenkombination bzw. Stimmensplitting gesprochen.

### **Stimmzettel**

Die Stimmzettel und die zugehörigen Umschläge für die Briefwahl werden amtlich hergestellt.

Der Stimmzettel enthält

- für die Wahl in den Wahlkreisen die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort,
- für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, sowie die Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten (Muster eines Stimmzettels im Anhang).

*(§ 30 Abs. 1 und 2 BWG, § 45 Abs. 1 BWO)*

(s. auch "Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel")

## Terminplan (zeitlicher Ablauf der Wahl)

Die wichtigsten Termine zur Wahl zum 16. Deutschen Bundestag\*)

Termin (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand
02.08.2005 (47. Tag)	Letzter Tag für die <b>Anzeige</b> der Beteiligung an der Wahl beim Bundeswahlleiter durch <b>Parteien</b> , die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren
11.08.2005 (bis zum 38. Tag)	Einladung der Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, zu der Sitzung über ihre Anerkennung als Partei für die Wahl durch den Bundeswahlleiter
12.08.2005 (37. Tag)	Letzter Tag für die für alle Wahlorgane verbindliche Feststellung durch den Bundeswahlausschuss und Verkündung durch den Bundeswahlleiter <ul style="list-style-type: none"><li>- welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren</li><li>- welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind</li></ul>
14.08.2005 (35. Tag)	Stichtag für die Eintragung aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind
15.08.2005 (34. Tag)	Letzter Tag - bis 18 Uhr - für die <b>Einreichung der Kreiswahlvorschläge</b> bei dem Kreiswahlleiter <b>und der Landeslisten</b> bei dem Landeswahlleiter
19.08.2005 (30. Tag)	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Bis zur Zulassung am gleichen Tag<ul style="list-style-type: none"><li>- Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlages</li><li>- Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln des Wahlvorschlages, die die Gültigkeit nicht berühren</li></ul></li><li>2. Entscheidung<ul style="list-style-type: none"><li>- der Kreiswahlausschüsse über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge</li><li>- der Landeswahlausschüsse über die Zulassung der Landeslisten</li></ul></li><li>3. Frühester Termin für die Erteilung von Wahlscheinen</li></ol>
22.08.2005 (27. Tag)	Letzter Tag für die Einlegung <ul style="list-style-type: none"><li>- einer Beschwerde an den Landeswahlausschuss gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlages</li><li>- einer Beschwerde an den Bundeswahlausschuss gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Landesliste</li></ul>
25.08.2005 (24. Tag)	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Letzter Tag für die Entscheidung<ul style="list-style-type: none"><li>- des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlages</li><li>- des Bundeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Landesliste</li></ul></li><li>2. Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse</li></ol>
28.08.2005 (21. Tag)	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Letzter Tag zur <b>Benachrichtigung der Wahlberechtigten</b> über deren Eintragung in das Wählerverzeichnis</li><li>2. Letzter Tag zur Stellung eines Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte, die nur auf Antrag eingetragen werden</li></ol>
29.08.2005 (20. Tag)	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung<ul style="list-style-type: none"><li>- der zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter</li><li>- der zugelassenen Landeslisten durch die Landeswahlleiter</li></ul></li><li>2. Letzter Tag – bis 18.00 Uhr – für die Abgabe der schriftlichen Erklärung über den Ausschluss von der Listenverbindung gegenüber dem Bundeswahlleiter</li></ol>

\*) unter Berücksichtigung der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag vom 21. Juli 2005 (BGBl. I S. 2179)

Termin (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand
29.08.-02.09.2005 (20. - 16. Tag)	Möglichkeit der Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und Einspruchs-möglichkeit wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses
02.09.2005 (16. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Letzter Tag für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Erklärungen über den Ausschluss von der Listenverbindung</li> <li>2. Letzter Tag <ul style="list-style-type: none"> <li>- Möglichkeit der Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse</li> <li>- für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wähler-verzeichnisse</li> </ul> </li> </ol>
03.09.2005 (15. Tag)	Letzter Tag für die Bekanntmachung des Bundeswahlleiters über die Landeslisten, die von einer Listenverbindung ausgeschlossen sind
08.09.2005 (10. Tag)	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung über die Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses
10.09.2005 (8. Tag)	Letzter Tag für die Einreichung der Beschwerde an den Kreiswahlleiter gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse; die Beschwerde ist bei der Gemeindebehörde einzulegen
12.09.2005 (6. Tag)	Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung über Beginn und Ende der Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren
14.09.2005 (4. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Kreiswahlleiters über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis
18.09.2005 (Wahltag)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Stimmabgabe in der Regel in der Zeit ab 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr</li> <li>2. bis 15.00 Uhr - Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 25 Abs. 2 BWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung</li> <li>3. 15.00 Uhr - letzter Termin für die Anforderung von Briefwahlunterlagen</li> <li>4. 18.00 Uhr spätesten Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der zuständigen Stelle bzw. beim Zustellpostamt der zuständigen Stelle</li> <li>5. nach 18.00 Uhr Feststellung und Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses</li> </ol>
Nach dem Wahltag	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ermittlung und Feststellung des endgültigen Ergebnisses und des im Wahlkreis Gewählten durch den Kreiswahlausschuss in öffentlicher Sitzung</li> <li>2. Ermittlung und Feststellung des Zweitstimmenergebnisses im Land durch den Landeswahlausschuss in öffentlicher Sitzung</li> <li>3. Feststellung des Gesamtergebnisses der Landeslistenwahl und der gewählten Landeslistenbewerber durch den Bundeswahlausschuss in öffentlicher Sitzung</li> <li>4. Benachrichtigung der auf den Landeslisten Gewählten durch die Landeswahlleiter</li> <li>5. Öffentliche Bekanntmachung <ul style="list-style-type: none"> <li>- des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis und des Namens des gewählten Wahlkreisbewerbers durch den Kreiswahlleiter</li> <li>- des endgültigen Wahlergebnisses im Land und der Namen der im Land gewählten Bewerber durch den Landeswahlleiter</li> <li>- des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlgebiet, der Verteilung der Sitze auf die Parteien, gegliedert nach Ländern, sowie der im Wahlgebiet gewählten Bewerber durch den Bundeswahlleiter</li> </ul> </li> </ol>

### Tod eines Direktbewerbers

Bei Tod eines Direktbewerbers nach der Zulassung des Kreiswahlvorschlages, aber noch vor der Wahl, muss eine Nachwahl stattfinden. Die Nachwahl soll spätestens sechs Wochen nach dem Tag der Hauptwahl stattfinden. Den Tag der Nachwahl bestimmt der Landeswahlleiter.

(§ 43 BWG, § 82 BWO)

(s. auch "Nachwahl")

### Tod eines Gewählten

(s. "Listennachfolger")

### Überhangmandate

Überhangmandate fallen dann an, wenn auf eine Partei in einem Land mehr Direktsitze entfallen als ihr auf Grund der Zweitstimmen bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten zustehen. Die direkt erworbenen Sitze verbleiben der Partei in jedem Falle. Die Gesamtzahl der Sitze im Deutschen Bundestag erhöht sich um die Zahl der Überhangmandate.

(§ 6 BWG)

(s. auch „Sitzverteilung“)

#### Bei Bundestagswahlen entstandene Überhangmandate:

Jahr der Bundestagswahl	Land	Anzahl der Überhangmandate	Partei
1949	Bremen	1	SPD
	Baden-Württemberg	1	CDU
1953	Schleswig-Holstein	2	CDU
	Hamburg	1	DP
1957	Schleswig-Holstein	3	CDU
1961	Schleswig-Holstein	4	CDU
	Saarland	1	CDU
1980	Schleswig-Holstein	1	SPD
1983	Hamburg	1	SPD
	Bremen	1	SPD
1987	Baden-Württemberg	1	CDU
1990	Mecklenburg-Vorpommern	2	CDU
	Sachsen-Anhalt	3	CDU
	Thüringen	1	CDU
1994	Baden-Württemberg	2	CDU
	Mecklenburg-Vorpommern	2	CDU
	Sachsen-Anhalt	2	CDU
	Thüringen	3	CDU
	Sachsen	3	CDU
	Bremen	1	SPD
	Brandenburg	3	SPD
1998	Hamburg	1	SPD
	Mecklenburg-Vorpommern	2	SPD
	Brandenburg	3	SPD
	Sachsen-Anhalt	4	SPD
	Thüringen	3	SPD
2002	Hamburg	1	SPD
	Sachsen-Anhalt	2	SPD
	Thüringen	1	SPD
	Sachsen	1	CDU

## Ungültige Stimmabgabe

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
- keine Kennzeichnung enthält,
- den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

In den ersten beiden Fällen sind beide Stimmen ungültig. Bei der Briefwahl sind außerdem beide Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht im amtlichen Wahlumschlag oder in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, jedoch eine Zurückweisung aus diesen Gründen nicht erfolgt ist.

Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.

Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst gelten sie als ein Stimmzettel mit zwei ungültigen Stimmen.

Ist der Wahlumschlag leer abgegeben worden, so gelten beide Stimmen als ungültig.

(§ 39 BWG)

(s. auch Schaubild 3 im Anhang)

### Ungültige Stimmen bei den Bundestagswahlen seit 1953

Wahljahr	Ungültige			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
1953 <sup>1)</sup> .....	959 790	3,4	928 278	3,3
1957 .....	916 680	3,0	1 167 466	3,8
1961 .....	845 158	2,6	1 298 723	4,0
1965 .....	979 158	2,9	795 765	2,4
1969 .....	809 548	2,4	557 040	1,7
1972 .....	457 810	1,2	301 839	0,8
1976 .....	470 109	1,2	343 253	0,9
1980 .....	485 645	1,3	353 195	0,9
1983 .....	434 176	1,1	338 841	0,9
1987 .....	482 481	1,3	357 975	0,9
1990 <sup>2)</sup> .....	720 990	1,5	540 143	1,1
1994 <sup>2)</sup> .....	788 643	1,7	632 825	1,3
1998 <sup>2)</sup> .....	780 507	1,6	638 575	1,3
2002 .....	741 037	1,5	586 281	1,2

1) Ohne Saarland - 2) Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990.

## Unterstützungsunterschriften

### 1. Kreiswahlvorschlag

Muss ein Kreiswahlvorschlag von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die in den Sätzen 2 und 3 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

## 2. Landesliste

Muss eine Landesliste von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl, jedoch höchstens 2 000 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 21 BWO zu erbringen.

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese anzugeben. Der Landeswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Im Übrigen gelten die Ausführungen zu den Unterstützungsunterschriften für einen Kreiswahlvorschlag entsprechend.

Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung die Zulässigkeit der Regelungen über Unterstützungsunterschriften bejaht und dabei erklärt, dass eine derartige Regelung nicht gegen den Grundsatz der Gleichheit verstoße, sondern eine mit diesem Grundsatz und der Wettbewerbschancengleichheit der Parteien vereinbare Einschränkung der Zulassung von Wahlvorschlägen enthalte.

(§§ 20, 27 BWG, §§ 34, 39 BWO)

(s. auch „Aufstellung der Bewerber“)

## **Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen**

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

(§ 32 BWG)

## **Verhältnismahlrecht**

(s. „Wahlsysteme“)

## **Vertrauensperson**

Zur Erleichterung des Kontaktes zwischen den Wahlbehörden und -organen mit den Trägern der Landeslisten und der Kreiswahlvorschläge sollen in den Wahlvorschlägen je eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Zu Vertrauenspersonen können auch Bewerber (Wahlkreis- und Landeslistenbewerber) bestellt werden; weder der Gesetz- noch der Ordnungsgeber haben insoweit eine Inkompatibilität festgelegt.

Die Vertrauensperson besitzt eine umfassende Vertretungsmacht hinsichtlich der Wahlvorschläge, die von den Beteiligten nicht eingeengt werden kann, allerdings ist seine Abberufung und Ersetzung zulässig. Ebenso wie die Vertrauensperson ist auch ihr Stellvertreter befugt, selbständig verbindliche Erklärungen zu den Wahlvorschlägen abzugeben und entgegenzunehmen.

(§§ 22, 27 Abs. 5 BWG, §§ 34 - 36, 39 - 42, 44 BWO)

(s. auch "Inkompatibilität")

## Vorgezogene Neuwahlen

Für vorgezogene Neuwahlen gibt es nach dem GG zwei verschiedene Möglichkeiten:

1. In Art. 68 ist festgelegt, dass "der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers binnen 21 Tagen den Bundestag auflösen" kann, wenn ein Antrag des Bundeskanzlers, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages gefunden hat. Das Recht zur Auflösung erlischt, sobald der Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen anderen Bundeskanzler wählt. Wenn der Bundestag aufgelöst wird, müssen gemäß Art. 39 Abs. 1 GG Neuwahlen innerhalb von sechzig Tagen stattfinden.
2. Von sich aus kann der Bundespräsident den Bundestag nur dann auflösen, wenn ein Kanzler nicht mit der absoluten Mehrheit der Abgeordneten gewählt worden ist. Nach Art. 63 GG ist auf Vorschlag des Bundespräsidenten zum Bundeskanzler gewählt, wer die Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt. Gelingt das nicht, kann der Bundestag innerhalb von 14 Tagen nach dem Wahlgang mit den gleichen Mehrheitsverhältnissen einen Kanzler wählen. Kommt eine Wahl innerhalb dieser Frist nicht zustande, findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen (so genannte einfache Mehrheit) erhält. Erhält der Gewählte die absolute Mehrheit, muss der Bundespräsident ihn innerhalb von sieben Tagen zum Bundeskanzler ernennen. Erreicht der Gewählte nur die einfache Mehrheit, muss der Bundespräsident ihn innerhalb der gleichen Frist entweder ernennen oder den Bundestag auflösen.

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom 1. Juli 2005 hat der Bundespräsident am 21. Juli 2005 entschieden, den 15. Deutschen Bundestag aufzulösen und den 18. September 2005 als Wahltag bestimmt (Anordnungen des Bundespräsidenten vom 21. Juli 2005, BGBl. I S. 2169, 2170)

Aufgrund der für den Fall einer Auflösung des Bundestages in § 52 Abs. 3 BWG enthaltenen Ermächtigung hat das Bundesministerium des Innern durch Verordnung im Bundeswahlgesetz festgelegte Fristen – soweit erforderlich – abgekürzt (Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag vom 21. Juli 2005, BGBl. I S. 2179).

## Wählbarkeit

(s. "Passives Wahlrecht")

## Wahlbenachrichtigung

Die Benachrichtigung der Wahlberechtigten über deren Eintragung in das Wählerverzeichnis muss durch die Gemeinden spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl erfolgt sein. Die Wahlbenachrichtigung sollte zur Stimmabgabe mitgebracht werden. Die äußere Form der Wahlbenachrichtigung kann in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich sein. Auf die Möglichkeit der Briefwahl in besonderen Fällen wird in dieser Wahlbenachrichtigung hingewiesen.

(§ 19 BWO)

## Wahlberechtigte

Bei der Bundestagswahl am 22. 09.2002 waren etwa 61,4 Mill. Personen wahlberechtigt, 1998 waren es etwa 60,8 Mill.

## Wahlbewerber

(s. "Aufstellung der Bewerber")

## Wahlbezirk

### 1. Allgemeine Wahlbezirke (Stimmbezirke)

Gemeinden mit nicht mehr als 2 500 Einwohnern bilden in der Regel einen Wahlbezirk. Bevölkerungsmäßig größere Gemeinden werden in mehrere Wahlbezirke eingeteilt. Die Gemeindebehörde selbst bestimmt, welche und wie viele Wahlbezirke zu bilden sind. Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Kein Wahlbezirk soll mehr als 2 500 Einwohner umfassen. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf aber nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben (Wahlgeheimnis).

## 2. Sonderwahlbezirke (Sonderstimmbezirke)

Für Altenheime, Altenwohnheime, Erholungsheime, Krankenhäuser, Pflegeheime und gleichartige Einrichtungen mit einer großen Zahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtungen aufsuchen können, soll die Gemeindebehörde bei entsprechendem Bedürfnis Sonderwahlbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden.

(§§ 12, 13 BWO)

### Wählerverzeichnis

Über die Wahlberechtigten führt die Gemeinde Wählerverzeichnisse. Grundlage dafür ist das Einwohnerregister. Danach können bei der Aufstellung der Wählerverzeichnisse nur Personen berücksichtigt werden, die bei der Meldebehörde gemeldet sind, ferner Personen, die bis zum 21. Tag vor der Wahl einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt haben.

Wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, muss bis spätestens am 21. Tag vor der Wahl von seiner Gemeindebehörde eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zu 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch einlegen.

Ist eine Person zu Unrecht nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen, und ist eine Ergänzung nicht mehr möglich, so erhält sie auf Antrag einen Wahlschein.

Wahlberechtigte, die irrtümlich in mehreren Wählerverzeichnissen geführt werden, dürfen von ihrem Wahlrecht nur einmal Gebrauch machen.

(§ 17 BWG, §§ 14 - 24 BWO)

### Wahlgeheimnis

Die Einhaltung des Wahlgeheimnisses ist ein wichtiger Wahlgrundsatz. Die Wahl wäre, wenn dieser Grundsatz nicht eingehalten würde, ganz oder teilweise im Wege der Wahlprüfung als ungültig zu erklären. Das Grundrecht der geheimen Wahl ist unauflöslich mit dem der freien Wahl verbunden.

Die gesetzlichen Normen und Rechtsvorschriften haben in allen ihren Bestimmungen die Einhaltung des Wahlgeheimnisses zu berücksichtigen; sie müssen direkt und indirekt für das Wahlgeheimnis eintreten. Strafbestimmungen stellen die Verletzung des Wahlgeheimnisses unter Strafe. Auch, und besonders im Zusammenhang mit der repräsentativen Wahlstatistik, wird durch Einhaltung bestimmter Grundsätze das Wahlgeheimnis gewährleistet.

Da der Grundsatz der geheimen Wahl die freie Wahlentscheidung sichern will, ist der Wähler selbst – mit Ausnahme bei der eigentlichen Wahlhandlung – grundsätzlich nicht verpflichtet sein Wahlgeheimnis zu wahren. Er hat deshalb jedenfalls in der Zeit vor und nach der Wahlhandlung freies Offenbarungsrecht über seine Stimmabgabe. Doch hat sich der Wähler bei der Wahlhandlung den zur Sicherung des Wahlgeheimnisses erlassenen Vorschriften, insbesondere der Ordnung im Wahlraum zu fügen und dort sein Wahlgeheimnis zu wahren; insoweit darf er nicht nur, sondern muss er geheim wählen. Beispielsweise verstößt es gegen den Grundsatz der geheimen Wahl, wenn ein Teil der Wähler geschlossen und demonstrativ auf das Wahlgeheimnis verzichtet, um seine Stimmabgabe in einem bestimmten Sinne kundzutun, da die übrigen, geheim abstimmenden Wähler damit zwangsläufig in den Verdacht kommen anders gestimmt zu haben als jene. Die Geheimabstimmenden könnten dadurch in eine Zwangslage geraten, die sie an einer freien Wahlentscheidung hindert.

#### Der Einhaltung des Wahlgeheimnisses dienen u.a.:

Aufstellung von Wahlblenden in den Wahllokalen zur unbeobachteten Kennzeichnung des Stimmzettels, Falten des Stimmzettels durch den Wähler in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist sowie bei der Briefwahl Verwendung eines Wahlumschlages für die Stimmzettel und Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung über die alleinige und unbeobachtete Stimmabgabe.

(§§ 33, 34, 36 BWG, §§ 50, 55 - 57, 66 BWO, §§ 1, 2, 3, 4, 5, 8 WStatG)

## Wahlgesetze

(s. "Bundeswahlgesetz", "Bundeswahlordnung", "Rechtsgrundlagen")

## Wahlgrundsätze

Gemäß Art. 38 GG werden die Abgeordneten des Deutschen Bundestages in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Die **Allgemeinheit** der Wahl besagt, dass alle Staatsbürger unabhängig von Geschlecht, Rasse, Einkommen oder Besitz, Stand, Bildung oder Religionszugehörigkeit ein Stimmrecht haben.

Die **Unmittelbarkeit** der Wahl bedeutet Direktwahl der Abgeordneten, das heißt zwischen Wählern und Gewählten gibt es keine Wahldelegierten, die erst ihrerseits die eigentliche Wahl vornehmen.

**Freie Wahl** bedeutet vor allem, dass der Wähler sein Wahlrecht ohne Zwang oder sonstige unzulässige Beeinflussung von außen ausüben kann. Durch die Wahlfreiheit soll eine freie, umfassende Wahlbetätigung vor und nach der Wahl geschützt werden. Dieser Grundsatz fordert aber nicht nur, dass der Akt der Stimmabgabe frei von Zwang und unzulässigem Druck bleibt, sondern ebenso sehr, dass die Wähler ihr Urteil in einem freien, offenen Meinungsbildungsprozess gewinnen und fällen können.

Die **Wahlgleichheit** bedeutet das Verbot, das Stimmengewicht der Wahlberechtigten nach Bildung, Religion, Vermögen, Rasse, Geschlecht oder politischer Einstellung zu differenzieren. Der Grundsatz der gleichen Wahl besagt außerdem, dass jedermann sein Wahlrecht in formal möglichst gleicher Weise ausüben können.

Der Grundsatz der **geheimen** Wahl verlangt, dass durch geeignete Maßnahmen (Sicherungen wie Wahlzellen, verdeckte Stimmabgabe, versiegelte Wahlurne usw.) sichergestellt ist, dass nicht festgestellt werden kann, wie der einzelne gewählt hat, die Stimme also unbeeinflusst abgegeben werden kann. Für den einzelnen muss es ohne weiteres möglich sein, seine Wahlentscheidung geheim zu halten. Bei der Briefwahl muss vom Wähler eine Erklärung an Eides statt, dass die Stimmabgabe geheim erfolgt, abgegeben werden. Auf diese Weise wird auch hier der Geheimhaltungsgrundsatz gewährleistet.

## Wahlhandlung

Unter Wahlhandlung wird alles verstanden, was mit der Stimmabgabe im Wahllokal am Wahltag zusammenhängt:

Verpflichtung der Beisitzer durch den Wahlvorsteher zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und Hinweis zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten. Prüfung der Wahlurnen; Stimmabgabe selbst, nach der Abstimmung (18 Uhr) Schließung des Wahllokals. Grundsätzlich ist die Wahlhandlung, auch die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, öffentlich, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

(§§ 31 - 35 BWG, §§ 49 - 70 BWO)

## Wahlkampfkostenerstattung

(s. "Staatliche Finanzierung der Parteien")

## Wahlkostenerstattung

Der Bund erstattet den Ländern zugleich für ihre Gemeinden die durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben. Die Kosten für die Versendung der Wahlbenachrichtigungen und der Briefwahlunterlagen sowie die Erfrischungsgelder für die Mitglieder der Wahlvorstände werden den Ländern im Wege der Einzelabrechnung ersetzt. Die übrigen Kosten werden durch einen festen Betrag je Wahlberechtigten erstattet. Er beträgt für Gemeinden bis 100 000 Wahlberechtigte 0,45 Euro und für Gemeinden mit mehr als 100 000 Wahlberechtigten 0,70 Euro.

Für die Durchführung der bisherigen Bundestagswahlen hat der Bund den Ländern folgende Beträge erstattet:

1949:	(Kosten wurden von den Ländern getragen)	
1953:	4 630 000 DM	(2 367 000 €)
1957:	5 255 000 DM	(2 687 000 €)
1961:	6 838 000 DM	(3 496 000 €)
1965:	8 886 000 DM	(4 543 000 €)
1969:	12 200 000 DM	(6 238 000 €)
1972:	24 184 000 DM	(12 365 000 €)
1976:	35 613 000 DM	(18 209 000 €)
1980:	47 269 000 DM	(24 168 000 €)
1983:	57 612 000 DM	(29 457 000 €)
1987:	59 252 000 DM	(30 295 000 €)
1990:	90 426 000 DM	(46 234 000 €)
1994:	98 672 000 DM	(50 450 000 €)
1998:	114 297 000 DM	(58 439 000 €)
2002:	(122 682 608 DM)	62 726 623 €

(§ 50 BWG)

### **Wahlkreise**

(s. "Bundestagswahlkreise")

### **Wahlorgane**

Wahlorgane sind

- Der Bundeswahlleiter und der Bundeswahlausschuss für das Wahlgebiet,
- ein Landeswahlleiter und ein Landeswahlausschuss für jedes Land,
- ein Kreiswahlleiter und ein Kreiswahlausschuss für jeden Wahlkreis,
- ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und mindestens
- ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlkreis zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.

Wie viel Briefwahlvorstände zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltage feststellen zu können, bestimmt der Kreiswahlleiter.

Für mehrere benachbarte Wahlkreise kann ein gemeinsamer Kreiswahlleiter bestellt und ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet werden; die Anordnung trifft der Landeswahlleiter.

Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses können Wahlvorsteher und Wahlvorstände statt für jeden Wahlkreis für einzelne oder mehrere Gemeinden oder für einzelne Kreise innerhalb des Wahlkreises eingesetzt werden; die Anordnung trifft die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle.

(§§ 8,9 BWG, §§ 1 - 8 BWO)

### **Wahlperiode**

Die Wahlperiode richtet sich nach Art 39 Abs. 1 GG, der wie folgt lautet:

"Der Bundestag wird auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages. Die Neuwahl findet frühestens sechsvierzig, spätestens achtundvierzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Im Falle einer Auflösung des Bundestages findet die Neuwahl innerhalb von sechzig Tagen statt".

(Art. 39 Abs. 1 GG)

## Beginn und Ende der Wahlperioden

Wahlperiode	Dauer der Wahlperiode	
	Konstituierung des Bundestages (1. Sitzung)	Ende der Wahlperiode
1.	07.09.1949	bis 07.09.1953
2.	06.10.1953	bis 06.10.1957
3.	15.10.1957	bis 15.10.1961
4.	17.10.1961	bis 17.10.1965
5.	19.10.1965	bis 19.10.1969
6.	20.10.1969	bis 13.12.1972 <sup>1)</sup>
7.	13.12.1972	bis 14.12.1976
8.	14.12.1976	bis 04.11.1980
9.	04.11.1980	bis 29.03.1983 <sup>2)</sup>
10.	29.03.1983	bis 18.02.1987
11.	18.02.1987	bis 20.12.1990
12.	20.12.1990	bis 10.11.1994
13.	10.11.1994	bis 26.10.1998
14.	26.10.1998	bis 17.10.2002
15.	17.10.2002	bis <sup>3)</sup>

1) Anordnung über die Auflösung des 6. Deutschen Bundestages vom 22. September 1972 (BGBl. I S. 1822).

2) Anordnung über die Auflösung des 9. Deutschen Bundestages vom 6. Januar 1983 (BGBl. I S. 1)

3) Anordnung über die Auflösung des 15. Deutschen Bundestages vom 21. Juli 2005 (BGBl. I S. 2169)

### Wahlpflicht

In der Bundesrepublik Deutschland besteht keine Wahlpflicht. Anders ist dies beispielsweise in Belgien, Griechenland und Luxemburg. Bei nicht genügender Begründung für das Fernbleiben von der Wahl wird in diesen Staaten z.B. eine Geldstrafe verhängt. Nach deutscher Auffassung würde die Wahlpflicht der Wahlfreiheit zuwiderlaufen. Selbstverständlich besteht eine gewisse moralische Pflicht, an der Wahl teilzunehmen ("Wahlrecht ist Wahlpflicht").

### Wahlprüfung

Die Wahlprüfung obliegt im Falle der Bundestagswahl dem Deutschen Bundestag selbst. Die Prüfung der Wahlunterlagen unmittelbar nach der Wahl durch den Kreiswahlleiter und den Landeswahlleiter wird verschiedentlich ebenfalls als Wahlprüfung bezeichnet. Diese Art von Wahlprüfung ist aber nicht gemeint, sondern in erster Linie die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl. Sie berücksichtigt die Einsprüche gegen die Wahl; die Entscheidung des Plenums des Deutschen Bundestages wird durch den Wahlprüfungsausschuss vorbereitet. Gegen die Entscheidung des Deutschen Bundestages kann innerhalb von zwei Monaten Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden.

*(Art. 41 Abs. 1 GG, § 49 BWG, WPrüfG)*

(s. auch "Anfechtung der Wahl", "Gültigkeit der Wahl")

### Wahlraum

Die Gemeindebehörde bestimmt für jeden Wahlbezirk (Stimmbezirk) einen Wahlraum. Soweit möglich, stellen die Gemeinden Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung. In größeren Wahlbezirken (Stimmbezirken), in denen sich die Wählerverzeichnisse teilen lassen, kann gleichzeitig in verschiedenen Gebäuden oder in verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder an verschiedenen Tischen des Wahlraumes gewählt werden. Für jeden Wahlraum oder Tisch wird ein Wahlvorstand gebildet.

*(§ 46 BWO)*

## Wahlschein

Jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag aus einem wichtigen Grund sein Wahllokal nicht aufsuchen kann, erhält auf Antrag von seiner Gemeindebehörde einen Wahlschein. Der Inhaber eines Wahlscheins hat das Recht, in jedem beliebigen Wahllokal seines Wahlkreises seine Stimme abzugeben. Der Wahlschein ist auch wichtiger Bestandteil der Briefwahlunterlagen.

Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein

- wenn er nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der geltenden Fristen entstanden ist,
- wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

(§§ 25 - 27 BWO)

## Wahlstatistik

Bei den wahlstatistischen Auswertungen handelt es sich einerseits um die Auswertung von Daten, die bei den Wahlorganen anfallen (= allgemeine Wahlstatistik) und andererseits um eine Auswertung von Daten, die sich aus den amtlichen Stimmzetteln mit Unterscheidungsaufdruck nach Geschlecht und Alter ergeben. Im letzten Fall spricht man dann von der repräsentativen Wahlstatistik.

Die repräsentative Wahlstatistik dient dem Informationsbedarf in vielen Bereichen unserer Gesellschaft, weil sie Aufschluss über das Wahlverhalten, d.h. die Wahlbeteiligung und die Stimmabgabe verschiedener Bevölkerungsgruppen gibt.

Statistik ist ihrem Wesen nach anonym. Oberster Grundsatz jeglicher Wahlstatistik ist die Wahrung des Wahlgeheimnisses.

Während die allgemeine Wahlstatistik im wesentlichen die Zahl der Wahlberechtigten, der Wähler, der Nichtwähler, der gültigen und ungültigen Stimmen sowie der Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge, gegliedert nach Ländern, Bundestagswahlkreisen, kreisfreien Städten bzw. Landkreisen, Gemeinden und Wahlbezirken erfasst, werden bei der repräsentativen Wahlstatistik in repräsentativ ausgewählten Wahlbezirken Angaben über die Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung ihrer Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge ermittelt.

Für die Bundestagswahl 1994 wurde die repräsentative Wahlstatistik durch Gesetz vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2734), für die Bundestagswahl 1998 durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2430) ausgesetzt.

Seit der Bundestagswahl 2002 wird auf Grund der Einführung des Gesetzes über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG –) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412), wieder eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Die Regelungen des WStatG schreiben die bisher geübte Praxis rechtsverbindlich fest und bilden eine präzisere rechtliche Grundlage für wahlstatistische Erhebungen als die durch das WStatG nunmehr aufgehobenen wahlstatistischen Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung.

### 1 Allgemeine Wahlstatistik

Das Statistische Bundesamt bzw. die Statistischen Landesämter sind mit Wahlen grundsätzlich nur insoweit befasst, als sie das Ergebnis der Wahlen zum Deutschen Bundestag statistisch zu bearbeiten haben. Dies ist ausdrücklich vom Gesetzgeber bestimmt.

Die Ergebnisse der Bundestagswahlen werden durch die Statistik einer eingehenden Analyse unterzogen. Hauptgegenstand der Wahlstatistik sind einmal die Untersuchung, wie sich die gültigen Stimmen auf die Parteien im Land und regional gliedert (Gemeinden, Kreise, Wahlkreise) verteilen, zum anderen die allgemeinen Untersuchungen über Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, Wahlscheinwähler, Nichtwähler und Falschwähler.

Das Bild dieser Aussagen rundet sich durch Heranziehung der Vergleichszahlen vorangegangener Wahlen ab. Zu diesem Zweck werden sowohl die absoluten Zahlen als auch die Verhältniszahlen (Prozentzahlen) der einzelnen Wahljahre einander gegenübergestellt. Durchschnittszahlen, Trends usw. werden zur Verdeutlichung ermittelt. Veränderungen von Wahl zu Wahl werden prozentual und in Prozentpunkten (Unterschied zwischen den Prozentzahlen) festgehalten. Wichtige Erkenntnisse werden auch durch die repräsentative Wahlstatistik gewonnen, die die Ergebnisse nach dem Geschlecht und dem Alter der Wahlberechtigten und Wähler analysiert.

Aber auch die Wahlbewerber und Gewählten werden - getrennt nach Wahlvorschlägen - statistisch ausgewertet. Aus dieser Statistik lässt sich z.B. Alter und Geschlecht sowie Berufsgruppenzugehörigkeit der Bewerber ersehen.

## 2 Repräsentative Wahlstatistik

### **Wahlgeheimnis und damit Datenschutz gewährleistet.**

Die wahlstatistischen Erhebungen finden ihre Grenzen in dem Erfordernis der Wahrung des Wahlgeheimnisses. Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ist ausgeschlossen. Die Methode der Feststellung der Stimmabgabe der Männer und Frauen lässt keine Verletzung des Wahlgeheimnisses zu. Zwar können die die Auszählung durchführenden Organe beispielsweise feststellen, wie viel Frauen oder Männer einer jeden der fünf gebildeten Altersgruppen eine bestimmte Partei gewählt haben, da aber zu jeder Altersgruppe der Männer und Frauen zahlreiche Personen gehören, können daraus **keinerlei Anhaltspunkte für die Stimmabgabe einer Einzelperson gewonnen werden**. Der Stimmzettel in den repräsentativ ausgewählten Wahlbezirken enthält lediglich den Unterscheidungsaufdruck nach Geschlecht und fünf Altersgruppen, also keine personenbezogenen Daten; denn das würde ja im Widerspruch zum Wahlgeheimnis stehen. Die Erhebung erfolgt in anonymer Form und ist ausschließlich für statistische Zwecke vorgesehen. Eine Zusammenführung von Wählerverzeichnissen und gekennzeichneten Stimmzetteln ist unzulässig. Die für die repräsentative Wahlstatistik ausgewählten Urnenwahlbezirke müssen mindestens 400 Wahlberechtigte und die ausgewählten Briefwahlbezirke mindestens 400 Wähler aufweisen.

### **2.1 Wie werden die repräsentativen Wahlbezirke ausgewählt?**

Aus den rd. 80 000 Wahlbezirken werden für die repräsentative Wahlstatistik der Bundestagswahl rd. 2 700 Urnenwahlbezirke und etwa 400 Briefwahlbezirke zufällig ausgewählt. Damit wird erreicht, dass die ausgewählten Wahlbezirke für die Gesamtheit des Wahlgebietes und für die einzelnen Bundesländer repräsentativ sind. Zur Vermeidung von Verzerrungen werden seit der Bundestagswahl 2002 auch die Briefwahlstimmen in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen. Die Auswahl der Wahlbezirke erfolgt durch den Bundeswahlleiter in Zusammenarbeit mit den Landeswahlleitern und Statistischen Landesämtern.

### **2.2 Von wem wird ausgewertet?**

Die Daten aus der repräsentativen Wahlstatistik werden von den Statistischen Landesämtern und vom Statistischen Bundesamt ausgewertet. Die aus den Stichprobenwahlbezirken gewonnenen Daten werden zunächst länderweise auf die Totalzahlen der Wahlberechtigten und Wähler hochgerechnet. Aus den hochgerechneten Länderergebnissen wird dann durch Zusammenfassung das Ergebnis für das Bundesgebiet ermittelt und für den Bund und die Länder veröffentlicht. Aber auch einzelnen Gemeinden, in denen eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, können die Ergebnisse zu einer zusammengefassten Veröffentlichung überlassen werden. Zum Schutz des Wahlgeheimnisses dürfen keine Ergebnisse für einzelne Stichprobenwahlbezirke veröffentlicht werden.

### **2.3 Was wird erfasst?**

Die **Wahlbeteiligung** der männlichen und weiblichen Wahlberechtigten und Wähler wird in den Stichprobenwahlbezirken nach folgenden zehn Altersgruppen aus den Wählerverzeichnissen ausgezählt: unter 21, 21 - 24, 25 - 29, 30 - 34, 35 - 39, 40 - 44, 45 - 49, 50 - 59, 60 - 69, 70 und mehr.

Die Untersuchung der **Stimmabgabe** der Männer und Frauen für die einzelnen Parteien erfolgt für folgende fünf Altersgruppen:

unter 25, 25 - 34, 35 - 44, 45 - 59, 60 und mehr.

Grundlage der Auszählungen über die **Stimmabgabe** ist die Ausgabe von amtlichen **Stimmzetteln** mit **Unterscheidungsaufdruck** (Mann, Frau, Geburtsjahresgruppe).

(§ 1 – 8 WStatG)

(s. auch Tabellen 2 bis 5 sowie Schaubild 4 und 5 im Anhang)

## **Wahlssysteme**

### **Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl):**

Im Wahlkreis gilt der Kandidat als gewählt, der die absolute Mehrheit (mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen) oder die relative Mehrheit (die meisten Stimmen) erhält. Die Stimmen für die unterlegenen Kandidaten sind verloren, kleinere Parteien erhalten dadurch keine Vertretung.

### **Verhältnisswahl:**

Die Summe aller für eine Liste (Partei) abgegebenen Stimmen entscheidet über die Zahl der Abgeordneten einer Partei. Alle Stimmen kommen zur Geltung, so dass auch Kandidaten kleinerer Parteien Sitze im Parlament erringen können. Das Verhältniswahlssystem kann allerdings – insbesondere, wenn keine Sperrklausel vorgesehen ist – die Bildung von Splitterparteien begünstigen und dadurch die Bildung parlamentarischer Mehrheiten erschweren.

Beim Bundestagswahlrecht handelt es sich um ein mit der Personenwahl verbundenes Verhältniswahlrecht bzw. um eine Mischung von Personen- und Listenwahlrecht. So werden 598 Abgeordnete nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Innerhalb dieser Verhältniswahl werden 299 Abgeordnete in Wahlkreisen über die Erststimme in relativer Mehrheitswahl und 299 Abgeordnete auf Landeslisten über die Zweitstimme in einer so genannten Listenwahl gewählt. Bei den Landeslisten handelt es sich um starre Listen, weil die Reihenfolge der Bewerber vom Wähler nicht verändert werden kann. Zu den 598 Sitzen können noch Überhangmandate hinzukommen. Bei der Bundestagswahl 2002 waren es 5.

Außerdem kann das Bundeswahlrecht ein Zweistimmenwahlrecht genannt werden, weil dem Wähler zwei Stimmen zur Verfügung stehen. Die Zweitstimme ist – vorbehaltlich der sich aus dem BWG ergebenden Abweichungen (insbesondere Überhangmandate) – ausschlaggebend für die Sitzverteilung als solche, also für die Verteilung der 598 Abgeordneten. Mit der Erststimme wird der Wahlkreisabgeordnete (Direktwahl) gewählt. Landeslisten gleicher Parteien gelten grundsätzlich im Wahlgebiet zwecks besserer Verwertung der Stimmen für die Sitzverteilung als miteinander verbunden. Die Verteilung der Bundestagsitze auf die Parteien im Bund und dann deren Weiterverteilung auf die Landeslisten erfolgt nach dem System "Niemeyer".

(§§ 1, 4, 6 BWG)

(s. auch „Sitzverteilung“, „Sperrklausel“, „Überhangmandate“)

## Wahltermin

Nach Art. 39 GG findet die Neuwahl des Deutschen Bundestages frühestens sechsundvierzig, spätestens achtundvierzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Der Bundespräsident bestimmt nach § 16 BWG den Tag der Hauptwahl (Wahltag), der ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag sein muss.

(Art. 39 GG, § 16 BWG)

### Wahltermine zum Deutschen Bundestag seit 1949

Wahlperiode	Tag der Wahl
1.	14.08.1949
2.	06.09.1953
3.	15.09.1957
4.	17.09.1961
5.	19.09.1965
6.	28.09.1969
7.	19.11.1972
8.	03.10.1976
9.	05.10.1980
10.	06.03.1983
11.	25.01.1987
12.	02.12.1990
13.	16.10.1994
14.	27.09.1998
15.	22.09.2002
16.	18.09.2005

## Wahlunterlagen

### 1. Aufbewahrung

Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, so verpackt der Wahlvorsteher je für sich

- die Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach Wahlkreisbewerbern, nach Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist, und nach ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- die eingenommenen Wahlscheine,

soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind, versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit Inhaltsangabe und übergibt sie der Gemeindebehörde.

Die Gemeindebehörde hat die Pakete zu verwahren bis die Vernichtung der Wahlunterlagen zugelassen ist. Sie hat die Unterlagen auf Anforderung dem Kreiswahlleiter vorzulegen. Werden nur Teile eines Pakets angefordert, so bricht die Gemeindebehörde das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen auf, entnimmt ihm den

angeforderten Teil und versiegelt das Paket erneut. Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

## **2. Vernichtung**

Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine (§ 28 Abs. 8 BWO) und Verzeichnisse der Wahlberechtigten von Sonderwahlbezirken (§ 29 Abs. 1 BWO) sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren nicht etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können. Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Deutschen Bundestages vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die zur Vernichtung in Betracht kommenden Unterlagen schon früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für eine Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Straftat von Bedeutung sein können.

*(§§ 73, 90 BWO)*

## **Wahlvergehen**

Wahlvergehen sind die in den §§ 107 bis 108d StGB bedrohten Handlungen, die sich gegen die rechtmäßige Durchführung von Wahlen und die freie Ausübung des Wahlrechts richten. Insbesondere soll die Verletzung des Wahlgeheimnisses (mit Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren), die Behinderung der freien Wahl durch Wählernötigung (mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren, in besonders schweren Fällen bis zu 10 Jahren), die Wahlfälschung (mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren) und die Wählerbestechung zur Herbeiführung bestimmter Wahlentscheidungen (mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren) geahndet werden.

*(§§ 107 – 108 d StGB)*

## **Wahlvorbereitungsurlaub**

Einem Bewerber um einen Sitz im Bundestag ist zur Vorbereitung seiner Wahl innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag auf Antrag Urlaub von bis zu zwei Monaten zu gewähren. Ein Anspruch auf Fortzahlung seiner Bezüge besteht für die Dauer der Beurlaubung nicht.

*(Art. 48 GG, § 3 AbgG)*

## **Wahlvorsteher und Wahlvorstand**

Vor jeder Wahl sind für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorsteher und sein Stellvertreter sowie ein Wahlvorstand zu ernennen.

Die Aufgaben von Wahlvorsteher und Wahlvorstand sind u.a.:

### **Wahlvorsteher**

- Bestellung des Schriftführers und dessen Stellvertreter,
- Verpflichtung der Mitglieder zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit,
- Eröffnung und Beendigung der Wahlhandlung,
- Leitung der Stimmabgabe,
- Berichtigung des Wählerverzeichnisses,
- Abschluss der Niederschrift,
- Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
- Meldung des im Wahlbezirk festgestellten Wahlergebnisses,
- Abwicklung sonstiger Wahlgeschäfte.

### **Wahlvorstand**

- Überwachung der Wahlhandlung im allgemeinen,
- Wahrung der Geheimhaltung der Wahl. Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Wahlraum,
- Beschlussfassung über Zulassung oder Zurückweisung eines Wählers,
- Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmzettel und Stimmen,
- Entscheidung über alle Anstände bei der Wahlhandlung und Stimmzählung,
- Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk.

### **Beweglicher Wahlvorstand**

Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sollen bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirks oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern des Wahlvorstandes. Die Gemeindebehörde kann jedoch auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirks der Gemeinde mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

*(§§ 8 - 11, 31, 32, 37, 38, 40 BWG, §§ 5 - 8, 49, 52 - 75 BWO)*

### **Wiederholungswahl**

Wird im Wahlprüfungsverfahren eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so wird sie nach Maßgabe der Entscheidung wiederholt. Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt.

*(§ 44 BWG, § 83 BWO)*

### **Zusammentritt des Deutschen Bundestages**

Der neu gewählte Deutsche Bundestag muss nach Art. 39 GG spätestens am 30. Tage nach der Wahl zusammentreten.

### **Zweitstimme**

Die Zweitstimme wird auf der rechten Stimmzettelhälfte (Blaudruck) abgegeben. Mit dieser Stimme entscheidet sich der Wähler für eine bestimmte Partei (Landesliste). Unter dem Parteinamen sind die ersten fünf Bewerber der Landesliste aufgeführt. Die Zweitstimme ist – vorbehaltlich der sich aus dem BWG ergebenden Abweichungen (insbesondere Überhangmandate) – für die Sitzverteilung ausschlaggebend. Nur Parteien können Landeslisten einreichen. Nach der Zahl der Zweitstimmen im Bundesgebiet bzw. in den Ländern errechnet sich die Zahl der Sitze für die Parteien.

*(§§ 4, 6, 27 BWG, § 45 BWO)*

*(s. auch "Erststimme", „Sitzverteilung“, „Überhangmandate“, „Wahlsystem“)*

*(s. auch Schaubild 6 im Anhang)*

**Anhang**  
**zum**  
**ABC der Bundestagswahl 2005**

# Stimmzettel

für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 63 Bonn

am .....

## Sie haben 2 Stimmen

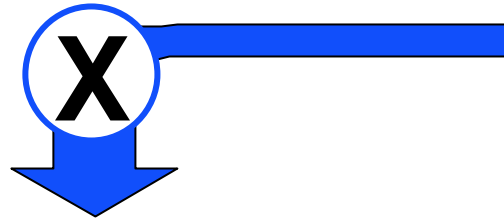


**hier 1 Stimme**

für die Wahl

eines/einer Wahlkreis-  
abgeordneten

**Erststimme**



**hier 1 Stimme**

für die Wahl

einer Landesliste (Partei)

- maßgebende Stimme für die Verteilung der  
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

**Zweitstimme**

<b>1</b>	<b>Kelber, Ulrich</b> <small>Dipl.Informatiker Bonn-Beuel Neustraße 37</small>	<b>SPD</b>	<small>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</small>	<input type="radio"/>
<b>2</b>	<b>Hauser, Norbert</b> <small>Rechtsanwalt Bonn-Bad Godesberg Elfstraße 26</small>	<b>CDU</b>	<small>Christlich Demokratische Union Deutschlands</small>	<input type="radio"/>
<b>3</b>	<b>Dr. Westerwelle, Guido</b> <small>Rechtsanwalt Bonn Heerstraße 85</small>	<b>FDP</b>	<small>Freie Demokratische Partei</small>	<input type="radio"/>
<b>4</b>	<b>Manemann, Coletta</b> <small>Dipl.Pädagogin Bonn Humboldtstraße 2</small>	<b>GRÜNE</b>	<small>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</small>	<input type="radio"/>
<b>8</b>	<b>Müchler, Frank</b> <small>Buchhändler Düsseldorf Ohligserstraße 45</small>	<b>BüSo</b>	<small>Bürgerrechts- bewegung Solidarität</small>	<input type="radio"/>

<input type="radio"/>	<b>SPD</b>	<small>Sozialdemokratische Partei Deutschlands Franz Müntefering, Anke Fuchs, Rudolf Dreßler, Wolf-Michael Catenhusen, Ingrid Matthäus-Maier</small>	<b>1</b>
<input type="radio"/>	<b>CDU</b>	<small>Christlich Demokratische Union Deutschlands Dr. Norbert Blüm, Peter Hintze, Irmgard Karwatzki, Dr. Norbert Lammert, Dr. Jürgen Rüttgers</small>	<b>2</b>
<input type="radio"/>	<b>FDP</b>	<small>Freie Demokratische Partei Dr. Guido Westerwelle, Jürgen W. Möllemann, Ulrike Flach, Paul Friedhoff, Dr. Werner H. Hoyer</small>	<b>3</b>
<input type="radio"/>	<b>GRÜNE</b>	<small>BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kerstin Müller, Ludger Volmer, Christa Nickels, Dr. Reinhard Loske, Simone Probst</small>	<b>4</b>
<input type="radio"/>	<b>Die Linke.</b>	<small>Die Linkspartei. Landesver- band Nordrhein-Westfalen Ulla Jelpke, Ursula Lötzer, Knud Vöcking, Ernst Dmytrowski, Astrid Keller</small>	<b>5</b>
<input type="radio"/>	<b>Deutsch- land</b>	<small>Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland Horst Zaborowski, Dr.-Ing. Helmut Fleck, Dietmar-Lothar Dander, Ricardo Pielsticker, Uwe Karg</small>	<b>6</b>
<input type="radio"/>	<b>APPD</b>	<small>Anarchistische Pogo - Partei Deutschlands Rainer Kaufmann, Matthias Bender, Daniel-Lars Kroll, Markus Bittmann, Markus Rykalski</small>	<b>7</b>
<input type="radio"/>	<b>BüSo</b>	<small>Bürgerrechtsbewegung Solidarität Helga Zepp-LaRouche, Karl-Michael Vitt, Andreas Schumacher, Hildegard Reynen-Kaiser, Walter vom Stein</small>	<b>8</b>

## 2 Wahlberechtigte, Wähler und Stimmabgabe im Bundesgebiet bei den Bundestagswahlen seit 1949

Tag der Wahl	Wahl-		Wähler		Stimmen <sup>1)</sup>				Von den gültigen Stimmen <sup>1)</sup> entfielen auf													
	berechtigte				ungültig		gültig		SPD		CDU		CSU		FDP		GRÜNE		PDS		Sonstige	
	Anzahl	% <sup>2)</sup>	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
14.08.1949 <sup>3)</sup>	31 207 620	24 495 614	78,5	763 216	3,1	23 732 398	6 934 975	29,2	5 978 636	25,2	1 380 448	5,8	2 829 920	11,9	-	-	-	-	-	-	6 608 419	27,8
06.09.1953 <sup>3)</sup>	33 120 940	28 479 550	86,0	928 278	3,3	27 551 272	7 944 943	28,8	10 016 594	36,4	2 427 387	8,8	2 629 163	9,5	-	-	-	-	-	-	4 533 185	16,5
15.09.1957	35 400 923	31 072 894	87,8	1 167 466	3,8	29 905 428	9 495 571	31,8	11 875 339	39,7	3 133 060	10,5	2 307 135	7,7	-	-	-	-	-	-	3 094 323	10,3
17.09.1961	37 440 715	32 849 624	87,7	1 298 723	4,0	31 550 901	11 427 355	36,2	11 283 901	35,8	3 014 471	9,6	4 028 766	12,8	-	-	-	-	-	-	1 796 408	5,7
19.09.1965	38 510 395	33 416 207	86,8	795 765	2,4	32 620 442	12 813 186	39,3	12 387 562	38,0	3 136 506	9,6	3 096 739	9,5	-	-	-	-	-	-	1 186 449	3,6
28.09.1969	38 677 235	33 523 064	86,7	557 040	1,7	32 966 024	14 065 716	42,7	12 079 535	36,6	3 115 652	9,5	1 903 422	5,8	-	-	-	-	-	-	1 801 699	5,5
19.11.1972	41 446 302	37 761 589	91,1	301 839	0,8	37 459 750	17 175 169	45,8	13 190 837	35,2	3 615 183	9,7	3 129 982	8,4	-	-	-	-	-	-	348 579	0,9
03.10.1976	42 058 015	38 165 753	90,7	343 253	0,9	37 822 500	16 099 019	42,6	14 367 302	38,0	4 027 499	10,6	2 995 085	7,9	-	-	-	-	-	-	333 595	0,9
05.10.1980	43 231 741	38 292 176	88,6	353 115	0,9	37 938 981	16 260 677	42,9	12 989 200	34,2	3 908 459	10,3	4 030 999	10,6	569 589	1,5	-	-	-	-	180 057	0,5
06.03.1983	44 088 935	39 279 529	89,1	338 841	0,9	38 940 687	14 865 807	38,2	14 857 680	38,2	4 140 865	10,6	2 706 942	7,0	2 167 431	5,6	-	-	-	-	201 962	0,5
25.01.1987	45 327 982	38 225 294	84,3	357 975	0,9	37 867 319	14 025 763	37,0	13 045 745	34,5	3 715 827	9,8	3 440 911	9,1	3 126 256	8,3	-	-	-	-	512 817	1,4
02.12.1990 <sup>4)</sup>	60 436 560	46 995 915	77,8	540 143	1,1	46 455 772	15 545 366	33,5	17 055 116	36,7	3 302 980	7,1	5 123 233	11,0	2 347 407	5,1	5,1	5,1	1 129 578	2,4	1 952 092	4,2
16.10.1994 <sup>4)</sup>	60 452 009	47 737 999	79,0	632 825	1,3	47 105 174	17 140 354	36,4	16 089 960	34,2	3 427 196	7,3	3 258 407	6,9	3 424 315	7,3	2 066 176	4,4	1 698 766	3,6		
27.09.1998 <sup>4)</sup>	60 762 751	49 947 087	82,2	638 575	1,3	49 308 512	20 181 269	40,9	14 004 908	28,4	3 324 480	6,7	3 080 955	6,2	3 301 624	6,7	2 515 454	5,1	2 899 822	5,9		
22.09.2002 <sup>4)</sup>	61 432 868	48 582 761	79,1	586 281	1,2	47 996 480	18 488 668	38,5	14 167 561	29,5	4 315 080	9,0	3 538 815	7,4	4 110 355	8,6	1 916 702	4,0	1 459 299	3,0		

1) Seit 1953 Zweitstimmen. - 2) Wahlbeteiligung. - 3) Ohne Saarland. - 4) Nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990. - 5) Dar. B 90/Gr.: 559 207 = 1,2

**3 Wahlberechtigte und Wähler bei den Bundestagswahlen  
1961 bis 2002\* nach Geschlecht**

Wahljahr	Wahlberechtigte <sup>1)</sup>	Wähler <sup>1)</sup>
	1000	
	Insgesamt	
1961 .....	35 244,4	30 821,1
1965 .....	35 768,4	30 714,4
1969 .....	36 030,3	31 007,5
1972 .....	38 494,8	34 940,4
1976 .....	37 688,2	34 064,2
1980 .....	37 946,6	33 256,8
1983 .....	39 694,7	35 093,2
1987 .....	40 815,9	33 922,7
1990 <sup>2)</sup> .....	55 675,6	42 473,8
2002 <sup>2)</sup> .....	61 432,9	48 921,6
	Männer	
1961 .....	16 038,9	14 265,0
1965 .....	16 237,2	14 200,5
1969 .....	16 238,8	14 206,7
1972 .....	17 724,2	16 197,2
1976 .....	17 376,1	15 779,5
1980 .....	17 568,7	15 501,2
1983 .....	18 493,5	16 474,8
1987 .....	19 181,0	16 152,3
1990 <sup>2)</sup> .....	26 228,6	20 191,8
2002 <sup>2)</sup> .....	29 292,7	23 405,7
	Frauen	
1961 .....	19 205,5	16 556,1
1965 .....	19 531,2	16 513,8
1969 .....	19 791,5	16 800,9
1972 .....	20 770,7	18 743,2
1976 .....	20 312,1	18 284,6
1980 .....	20 377,9	17 755,6
1983 .....	21 201,2	18 618,3
1987 .....	21 634,9	17 770,3
1990 <sup>2)</sup> .....	29 447,0	22 281,9
2002 <sup>2)</sup> .....	32 140,1	25 515,9

\* Für 1994 und 1998 liegen wegen der Aussetzung der repräsentativen Wahlstatistik keine Angaben vor.

1) Ohne Personen mit Wahlschein. - 2) Nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990.

**4 Wahlbeteiligung der Männer und Frauen nach Altersgruppen bei den  
Bundestagswahlen 1953 bis 2002\***

Alter von ... bis unter ... Jahren	Wahlbeteiligung <sup>1)</sup>											
	2002 <sup>2)</sup>	1990 <sup>2)</sup>	1987	1983	1980	1976	1972	1969	1965	1961	1957 <sup>3)</sup>	1953 <sup>4)</sup>
Insgesamt												
unter 21 .....	70,2	64,7	76,8	84,3	80,4	84,1	84,6	-	-	-	-	-
21 - 25 .....	68,1	61,8	73,1	81,5	78,9	82,9	84,4	76,6	76,8	79,5	80,6	77,6
25 - 30 .....	72,1	66,3	75,9	83,8	82,2	86,5	88,2	81,4	81,7	84,1	84,6	82,2
30 - 35 .....	76,7	71,3	80,3	87,0	86,2	89,2	90,8	86,1	86,2	-	-	-
35 - 40 .....	79,6	75,7	83,8	89,3	88,6	91,5	92,3	87,8	88,2	89,2	88,5	86,5
40 - 45 .....	80,0	79,5	86,0	91,1	90,3	92,7	93,1	89,4	89,0	-	-	-
45 - 50 .....	81,1	82,1	87,9	92,2	91,2	93,6	93,9	89,6	88,8	90,4	90,5	89,0
50 - 60 .....	84,0	84,6	89,4	92,7	92,3	93,8	94,1	89,6	89,4	90,5	90,8	90,2
60 - 70 .....	86,4	86,5	89,7	92,3	92,2	93,7	93,2	88,6	88,5	89,3	89,7	88,6
70 und mehr .....	78,4	74,5	79,4	84,9	85,7	88,0	85,9	79,5	79,3	80,5	81,1	79,0
Insgesamt .....	79,6	76,3	83,1	88,4	87,6	90,4	90,8	86,1	85,9	87,4	87,8	86,3
Männer												
unter 21 .....	70,3	66,3	78,9	85,4	81,6	84,9	85,0	-	-	-	-	-
21 - 25 .....	67,8	63,2	74,4	82,2	79,8	83,0	83,9	76,3	76,1	78,9	80,9	77,8
25 - 30 .....	71,5	66,3	76,6	83,9	81,9	86,3	87,6	80,4	81,6	84,5	85,3	82,7
30 - 35 .....	75,4	70,6	80,2	86,6	85,8	88,8	90,4	86,2	86,6	-	-	-
35 - 40 .....	78,6	75,2	83,7	89,0	88,1	91,0	92,4	88,5	89,2	90,1	89,6	87,2
40 - 45 .....	79,1	79,3	85,8	90,8	90,3	92,8	93,4	90,4	90,3	-	-	-
45 - 50 .....	80,4	82,2	88,0	92,3	91,6	93,9	94,5	91,3	90,8	91,6	91,8	89,8
50 - 60 .....	83,6	85,0	90,0	93,2	93,1	94,8	95,2	91,6	91,3	92,0	92,4	91,7
60 - 70 .....	86,9	88,2	91,5	93,6	93,5	94,8	94,5	91,1	91,2	91,8	92,9	92,2
70 und mehr .....	84,4	81,3	85,1	88,5	89,6	91,2	90,2	85,9	86,4	87,1	88,3	87,1
Insgesamt .....	79,9	77,0	84,2	89,1	88,2	90,8	91,4	87,5	87,5	88,9	89,6	88,0
Frauen												
unter 21 .....	70,1	63,1	74,6	83,2	79,2	83,2	84,3	-	-	-	-	-
21 - 25 .....	68,5	60,4	71,7	80,6	78,0	82,9	85,0	77,0	77,5	80,0	80,3	77,4
25 - 30 .....	72,8	66,4	75,2	83,7	82,6	86,8	88,8	82,5	81,7	83,7	84,0	81,8
30 - 35 .....	78,0	72,1	80,3	87,4	86,6	89,7	91,3	86,0	85,7	-	-	-
35 - 40 .....	80,6	76,3	83,9	89,7	89,2	92,0	92,3	87,0	87,3	88,5	87,6	86,0
40 - 45 .....	81,0	79,8	86,3	91,3	90,4	92,6	92,8	88,5	88,0	-	-	-
45 - 50 .....	81,7	82,0	87,9	92,0	90,8	93,3	93,5	88,5	87,4	89,5	89,4	88,4
50 - 60 .....	84,3	84,2	88,8	92,2	91,6	93,0	93,3	88,2	88,1	89,2	89,4	89,0
60 - 70 .....	85,9	85,3	88,4	91,5	91,3	93,0	92,2	86,7	86,4	87,3	87,4	85,9
70 und mehr .....	75,2	71,3	76,5	82,9	83,6	86,0	83,3	75,7	74,8	75,8	75,3	72,5
Insgesamt .....	79,4	75,7	82,1	87,8	87,1	90,0	90,2	84,9	84,6	86,2	86,3	84,9

\* Für 1994 und 1998 liegen wegen der Aussetzung der repräsentativen Wahlstatistik keine Angaben vor.

1) Ohne Personen mit Wahlschein. - 2) Nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990.

3) Ohne Saarland. - 4) Ohne Rheinland-Pfalz, Bayern und Saarland.

5 Zweitstimmen nach Geschlecht und Partei bei Bundestagswahlen 1961 bis 2002\*  
Prozent

Wahljahr	Zweitstimmen <sup>1)</sup>		
	Insgesamt	Männer	Frauen
SPD			
1961 .....	36,1	39,7	32,9
1965 .....	39,8	44,0	36,2
1969 .....	42,8	45,6	40,4
1972 .....	46,3	46,9	45,7
1976 .....	43,3	43,6	43,1
1980 .....	43,5	43,1	43,9
1983 .....	38,9	38,4	39,4
1987 .....	38,1	38,5	37,8
1990 <sup>2)</sup> .....	33,8	34,1	33,6
2002 <sup>2)</sup> .....	38,5	36,7	40,2
CDU			
1961 .....	35,7	31,9	39,0
1965 .....	37,7	33,5	41,3
1969 .....	36,5	32,1	40,3
1972 .....	35,1	33,8	36,3
1976 .....	37,4	36,8	38,0
1980 .....	33,8	34,0	33,5
1983 .....	38,0	37,4	38,5
1987 .....	34,2	33,2	35,1
1990 <sup>2)</sup> .....	36,6	35,3	37,8
2002 <sup>2)</sup> .....	29,5	30,1	28,9
CSU			
1961 .....	9,6	8,5	10,6
1965 .....	9,6	8,6	10,4
1969 .....	9,5	8,5	10,3
1972 .....	9,5	9,2	9,7
1976 .....	10,6	10,4	10,8
1980 .....	10,2	10,2	10,2
1983 .....	10,5	10,3	10,7
1987 .....	9,6	9,3	10,0
1990 <sup>2)</sup> .....	6,8	6,7	7,0
2002 <sup>2)</sup> .....	9,0	9,1	8,9
FDP			
1961 .....	12,9	13,6	12,2
1965 .....	9,4	9,7	9,2
1969 .....	5,6	6,1	5,3
1972 .....	8,2	8,8	7,7
1976 .....	7,8	8,1	7,6
1980 .....	10,6	10,5	10,8
1983 .....	6,7	7,2	6,3
1987 .....	8,7	9,2	8,3
1990 <sup>2)</sup> .....	10,8	11,0	10,6
2002 <sup>2)</sup> .....	7,4	8,1	6,7
GRÜNE			
1980 .....	1,4	1,6	1,2
1983 .....	5,3	5,9	4,8
1983 .....	8,0	8,3	7,7
1990 <sup>2)</sup> <sup>3)</sup> .....	4,7	4,6	4,9
2002 <sup>2)</sup> .....	8,6	8,2	8,9

Wahljahr	Zweitstimmen <sup>1)</sup>		
	Insgesamt	Männer	Frauen
		PDS	
1990 <sup>2)</sup> .....	2,6	2,8	2,5
2002 <sup>2)</sup> .....	4,0	4,3	3,7
		Sonstige	
1961 .....	5,8	6,4	5,3
1965 .....	3,5	4,3	2,9
1969 .....	5,6	7,7	3,7
1972 .....	0,9	1,3	0,6
1976 .....	0,8	1,2	0,5
1980 .....	0,5	0,6	0,3
1983 .....	0,5	0,7	0,3
1987 .....	1,4	1,6	1,2
1990 <sup>2)</sup> .....	5,6	6,4	4,8
2002 <sup>2)</sup> .....	3,1	3,5	2,7

\* Für 1994 und 1998 liegen wegen der Aussetzung der repräsentativen Wahlstatistik keine Angaben vor.

1) Ohne Stimmen der Briefwähler. - 2) Nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990.

3) Davon B90/Gr.: 1,1; 1,0; 1,2

### 6 Verteilung der Bundestagswahlkreise auf die Bundesländer seit 1949

Land	Zahl der Wahlkreise						
	1949 - 1953	1957 - 1961	1965 - 1976	1980 - 1987	1990 <sup>1)</sup> - 1998	2002 <sup>1)</sup>	2005 <sup>1)</sup>
Baden-Württemberg .....	33 <sup>2)</sup>	33	36	37	37	37	37
Bayern .....	47	47	44	45	45	44	45
Berlin .....	-	-	-	-	13	12	12
Brandenburg .....	-	-	-	-	12	10	10
Bremen .....	3	3	3	3	3	2	2
Hamburg .....	8	8	8	7	7	6	6
Hessen .....	22	22	22	22	22	21	21
Mecklenburg-Vorpommern .....	-	-	-	-	9	7	7
Niedersachsen .....	34	34	30	31	31	29	29
Nordrhein-Westfalen .....	66	66	73	71	71	64	64
Rheinland-Pfalz .....	15	15	16	16	16	15	15
Saarland .....	-	5	5	5	5	4	4
Sachsen .....	-	-	-	-	21	17	17
Sachsen-Anhalt .....	-	-	-	-	13	10	10
Schleswig-Holstein .....	14	14	11	11	11	11	11
Thüringen .....	-	-	-	-	12	10	9
Insgesamt .....	242	247	248	248	328	299	299

1) Nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990

2) 1949: Davon Baden-Württemberg 20, Baden 7, Württemberg-Hohenzollern 6.

## 7 Bundestagsabgeordnete nach Geschlecht und Parteien bei den Bundestagswahlen seit 1949 <sup>\*)</sup>

Jahr der Wahl <sup>1)</sup>	Bundestagsabgeordnete			SPD		CDU		CSU <sup>2)</sup>		FDP		GRÜNE <sup>3)</sup>		Sonstige <sup>4)</sup>		
	insgesamt	darunter Frauen		zusammen	dar. Frauen	zusammen	dar. Frauen	zusammen	dar. Frauen	zusammen	dar. Frauen	zusammen	dar. Frauen	zusammen	dar. Frauen	
		Anzahl	%													
1949	Wkr.	242	12	5,0	96	6	91	5	24	1	12	-	-	-	19	-
	Ll.	168	17	10,1	40	7	26	5	-	-	41	1	-	-	61	4
	Insg.	<b>410</b>	<b>29</b>	<b>7,1</b>	<b>136</b>	<b>13</b>	<b>117</b>	<b>10</b>	<b>24</b>	<b>1</b>	<b>53</b>	<b>1</b>	-	-	<b>80</b>	<b>4</b>
1953	Wkr.	242	9	3,7	45	3	130	5	42	1	14	-	-	-	11	-
	Ll.	267	36	13,5	117	18	67	11	10	2	39	3	-	-	34	2
	Insg.	<b>509</b>	<b>45</b>	<b>8,8</b>	<b>162</b>	<b>21</b>	<b>197</b>	<b>16</b>	<b>52</b>	<b>3</b>	<b>53</b>	<b>3</b>	-	-	<b>45</b>	<b>2</b>
1957	Wkr.	247	9	3,6	46	4	147	3	47	1	1	-	-	-	6	1
	Ll.	272	39	14,3	135	18	75	16	8	2	42	3	-	-	12	-
	Insg.	<b>519</b>	<b>48</b>	<b>9,2</b>	<b>181</b>	<b>22</b>	<b>222</b>	<b>19</b>	<b>55</b>	<b>3</b>	<b>43</b>	<b>3</b>	-	-	<b>18</b>	<b>1</b>
1961	Wkr.	247	7	2,8	91	5	114	1	42	1	-	-	-	-	-	-
	Ll.	274	36	13,1	112	16	87	14	8	2	67	4	-	-	-	-
	Insg.	<b>521</b>	<b>43</b>	<b>8,3</b>	<b>203</b>	<b>21</b>	<b>201</b>	<b>15</b>	<b>50</b>	<b>3</b>	<b>67</b>	<b>4</b>	-	-	-	-
1965	Wkr.	248	8	3,2	94	6	118	1	36	1	-	-	-	-	-	-
	Ll.	270	28	10,4	123	13	84	11	13	2	50	2	-	-	-	-
	Insg.	<b>518</b>	<b>36</b>	<b>6,9</b>	<b>217</b>	<b>19</b>	<b>202</b>	<b>12</b>	<b>49</b>	<b>3</b>	<b>50</b>	<b>2</b>	-	-	-	-
1969	Wkr.	248	6	2,4	127	5	87	1	34	-	-	-	-	-	-	-
	Ll.	270	28	10,4	110	13	114	11	15	2	31	2	-	-	-	-
	Insg.	<b>518</b>	<b>34</b>	<b>6,6</b>	<b>237</b>	<b>18</b>	<b>201</b>	<b>12</b>	<b>49</b>	<b>2</b>	<b>31</b>	<b>2</b>	-	-	-	-
1972	Wkr.	248	4	1,6	152	4	65	-	31	-	-	-	-	-	-	-
	Ll.	270	26	9,6	90	9	121	14	17	1	42	2	-	-	-	-
	Insg.	<b>518</b>	<b>30</b>	<b>5,8</b>	<b>242</b>	<b>13</b>	<b>186</b>	<b>14</b>	<b>48</b>	<b>1</b>	<b>42</b>	<b>2</b>	-	-	-	-
1976	Wkr.	248	7	2,8	114	5	94	2	40	-	-	-	-	-	-	-
	Ll.	270	31	11,5	110	10	107	15	13	2	40	4	-	-	-	-
	Insg.	<b>518</b>	<b>38</b>	<b>7,3</b>	<b>224</b>	<b>15</b>	<b>201</b>	<b>17</b>	<b>53</b>	<b>2</b>	<b>40</b>	<b>4</b>	-	-	-	-
1980	Wkr.	248	11	4,4	127	7	81	4	40	-	-	-	-	-	-	-
	Ll.	271	33	12,2	101	12	104	12	12	2	54	7	-	-	-	-
	Insg.	<b>519</b>	<b>44</b>	<b>8,5</b>	<b>228</b>	<b>19</b>	<b>185</b>	<b>16</b>	<b>52</b>	<b>2</b>	<b>54</b>	<b>7</b>	-	-	-	-
1983	Wkr.	248	10	4,0	68	3	136	7	44	-	-	-	-	-	-	-
	Ll.	272	41	15,1	134	18	66	7	9	3	35	3	27	10	1	-
	Insg.	<b>520</b>	<b>51</b>	<b>9,8</b>	<b>202</b>	<b>21</b>	<b>202</b>	<b>14</b>	<b>53</b>	<b>3</b>	<b>35</b>	<b>3</b>	<b>27</b>	<b>10</b>	<b>1</b>	-
1987	Wkr.	248	18	7,3	79	9	124	8	45	1	-	-	-	-	-	-
	Ll.	271	62	22,9	114	22	61	8	4	1	48	6	42	24	2	1
	Insg.	<b>519</b>	<b>80</b>	<b>15,4</b>	<b>193</b>	<b>31</b>	<b>185</b>	<b>16</b>	<b>49</b>	<b>2</b>	<b>48</b>	<b>6</b>	<b>42</b>	<b>24</b>	<b>2</b>	<b>1</b>
1990	Wkr.	328	40	12,2	91	15	192	22	43	3	1	-	-	-	1	-
	Ll.	334	96	28,7	148	50	76	17	8	2	78	16	8	3	16	8
	Insg.	<b>662</b>	<b>136</b>	<b>20,5</b>	<b>239</b>	<b>65</b>	<b>268</b>	<b>39</b>	<b>51</b>	<b>5</b>	<b>79</b>	<b>16</b>	<b>8</b>	<b>3</b>	<b>17</b>	<b>8</b>
1994	Wkr.	328	44	13,4	103	20	177	19	44	4	-	-	-	-	4	1
	Ll.	344	133	38,7	149	65	67	17	6	2	47	8	49	29	26	12
	Insg.	<b>672</b>	<b>177</b>	<b>26,3</b>	<b>252</b>	<b>85</b>	<b>244</b>	<b>36</b>	<b>50</b>	<b>6</b>	<b>47</b>	<b>8</b>	<b>49</b>	<b>29</b>	<b>30</b>	<b>13</b>
1998	Wkr.	328	76	23,2	212	66	74	5	38	3	-	-	-	-	4	2
	Ll.	341	130	38,1	86	39	124	34	9	3	43	9	47	27	32	18
	Insg.	<b>669</b>	<b>206</b>	<b>30,8</b>	<b>298</b>	<b>105</b>	<b>198</b>	<b>39</b>	<b>47</b>	<b>6</b>	<b>43</b>	<b>9</b>	<b>47</b>	<b>27</b>	<b>36</b>	<b>20</b>
2002	Wkr.	299	75	25,1	171	58	82	9	43	6	-	-	1	-	2	2
	Ll.	304	119	39,1	80	37	108	34	15	6	47	10	54	32	-	-
	Insg.	<b>603</b>	<b>194</b>	<b>32,2</b>	<b>251</b>	<b>95</b>	<b>190</b>	<b>43</b>	<b>58</b>	<b>12</b>	<b>47</b>	<b>10</b>	<b>55</b>	<b>32</b>	<b>2</b>	<b>2</b>

\* Jeweils Stand bei der Wahl; einschl. der bis 1987 durch das Abgeordnetenhaus von Berlin gewählten Abgeordneten.

1) Wkr. = Gewählte im Wahlkreis, Ll. = Gewählte über Landesliste, Insg. = Gewählte insgesamt.

2) CSU nur in Bayern, 1957 auch im Saarland. - 3) 1990: B90/Gr. - 4) ab 1990: PDS.

**8 Bundestagsabgeordnete nach Geschlecht und Alter seit 1949**

Jahr	Bundestagsabgeordnete <sup>1)</sup>								
	insgesamt		davon						
			männlich	weiblich	im Alter von ... bis ... Jahren				
	Anzahl	%			unter 35	35 - 44	45 - 49 <sup>2)</sup>	50 - 59 <sup>2)</sup>	60 und mehr <sup>2)</sup>
1949 .....	402	100	93,0	7,0	3,7	23,1	41,0	25,4	6,7
1953 .....	487	100	91,8	8,2	3,3	20,5	39,2	30,4	6,6
1957 .....	497	100	91,3	8,7	3,8	19,5	34,4	34,0	8,2
1961 .....	499	100	92,0	8,0	2,8	20,4	33,1	34,1	9,6
1965 .....	496	100	93,3	6,7	3,6	26,4	30,4	31,5	8,1
1969 .....	496	100	93,8	6,3	4,6	28,6	35,3	26,8	4,6
1972 .....	496	100	94,6	5,4	9,1	30,6	41,7	16,5	2,0
1976 .....	496	100	92,9	7,1	7,9	29,2	43,8	17,7	1,4
1980 .....	497	100	91,8	8,2	2,6	37,2	40,8	17,7	1,6
1983 .....	498	100	90,2	9,8	3,0	29,7	42,0	23,1	2,2
1987 .....	497	100	84,5	15,5	2,0	22,9	23,5	39,2	12,3
1990 <sup>3)</sup> .....	662	100	79,5	20,5	8,8	31,6	27,3	29,2	3,2
1994 <sup>3)</sup> .....	672	100	73,7	26,3	4,9	21,1	19,2	46,0	8,8
1998 <sup>3)</sup> .....	669	100	69,2	30,8	7,0	16,6	18,2	48,1	10,0
2002 <sup>3)</sup> .....	603	100	67,8	32,2	8,3	18,7	15,9	45,6	11,4

1) Jeweils nach dem Stand bei der Wahl ohne die bis 1987 vom Berliner Abgeordnetenhaus Gewählten. - 2) Bis 1983: 45 - 54, 55 - 6

3) Nach dem Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990.

## 9 Amtszeit der Bundespräsidenten

Prof. Dr. Theodor Heuss	13.09.1949	bis	12.09.1959
Dr. h.c. Heinrich Lübke	13.09.1959	bis	30.06.1969
Dr. Dr. Gustav W. Heinemann	01.07.1969	bis	30.06.1974
Walter Scheel	01.07.1974	bis	30.06.1979
Prof. Dr. Karl Carstens	01.07.1979	bis	30.06.1984
Dr. Richard von Weizsäcker	01.07.1984	bis	30.06.1994
Prof. Dr. Roman Herzog	01.07.1994	bis	30.06.1999
Johannes Rau	01.07.1999	bis	30.06.2004
Prof. Dr. Horst Köhler	01.07.2004	bis	

## 10 Amtszeit der Bundeskanzler

Dr. Konrad Adenauer (CDU)	20.09.1949	bis	15.10.1963
Prof. Dr. Ludwig Erhard (CDU)	16.10.1963	bis	30.11.1966
Dr. h.c. Kurt Georg Kiesinger (CDU)	01.12.1966	bis	20.10.1969
Willy Brandt (SPD)	21.10.1969	bis	06.05.1974
Helmut Schmidt (SPD)	16.05.1974	bis	01.10.1982
Dr. Helmut Kohl (CDU)	01.10.1982	bis	27.10.1998
Gerhard Schröder (SPD)	27.10.1998	bis	

**11 Parteizugehörigkeit der Mitglieder der Bundesregierung und der  
Länderregierungen sowie Stimmzahl der Länder  
im Bundesrat am 1.7.2005**

Bundesregierung Landesregierung	Datum der Bundestags- bzw. Land- tagswahl	Partei- zugehörigkeit des Bundes- kanzlers, des Ministerpräsi- denten <sup>1)</sup>	Parteizugehörigkeit der Minister/-innen <sup>2)</sup>						Stimmzahl im Bundesrat
			SPD	CDU, in Bayern CSU	FDP	GRÜNE	PDS	Sonstige	
Bundesregierung .....	22.09.2002	SPD	10	-	-	3	-	-	X
Baden-Württemberg ....	25.03.2001	CDU	-	9	2	-	-	-	6
Bayern .....	21.09.2003	CSU	-	11	-	-	-	-	6
Berlin .....	21.10.2001	SPD	5	-	-	-	3	-	4
Brandenburg .....	19.09.2004	SPD	5	4	-	-	-	-	4
Bremen .....	25.05.2003	SPD	2	3	-	-	-	1 <sup>3)</sup>	3
Hamburg .....	29.02.2004	CDU	-	6	-	-	-	3 <sup>3)</sup>	3
Hessen .....	02.02.2003	CDU	-	10	-	-	-	-	5
Mecklenburg- Vorpommern .....	22.09.2002	SPD	6	-	-	-	3	1 <sup>3)</sup>	3
Niedersachsen .....	02.02.2003	CDU	-	7	2	-	-	-	6
Nordrhein-Westfalen ...	22.05.2005	CDU	-	9	2	2	-	-	6
Rheinland-Pfalz .....	25.03.2001	SPD	6	-	2	-	-	-	4
Saarland .....	05.09.2004	CDU	-	7	-	-	-	-	3
Sachsen .....	19.09.2004	CDU	2	6	-	-	-	1 <sup>3)</sup>	4
Sachsen-Anhalt .....	21.04.2002	CDU	-	5	3	-	-	1 <sup>3)</sup>	4
Schleswig-Holstein .....	20.02.2005	CDU	4	3	-	-	-	-	4
Thüringen .....	13.06.2004	CDU	-	9	-	-	-	-	4

1) Bzw: der Ministerpräsidentin. – In Berlin: Regierender Bürgermeister; in Bremen: Präsident des Senats; in Hamburg: Erster Bürgermeister. - 2) In Berlin, Bremen und Hamburg: Senatoren bzw. Senatorinnen. - 3) Parteilos

## 12 Berechnung und Zuteilung der Abgeordnetensitze 2002

### 12.1 Berechnungsverfahren Niemeyer

Zunächst werden die für die verbundenen Landeslisten der einzelnen Parteien abgegebenen gültigen Zweitstimmen addiert. Berücksichtigt werden dabei nur die Parteien, die mindestens 5 % der abgegebenen gültigen Zweitstimmen oder in mindestens 3 Wahlkreisen einen Sitz errungen haben. Die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber einer Partei, die diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist von der Gesamtzahl der Abgeordneten nach § 1 Abs. 1 Bundeswahlgesetz abzuziehen.

Danach werden zunächst die zwei erfolgreichen Wahlkreisbewerber der PDS von der Gesamtzahl der Abgeordneten (598) abgezogen, da diese Partei weder mindestens 5% der abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten noch in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen hat. Die verbleibenden 596 zu vergebenden Abgeordnetensitze werden mit der Zahl der Zweitstimmen der einzelnen Parteien multipliziert und durch die Gesamtzahl der Zweitstimmen aller an der Verteilung teilnehmenden Parteien dividiert. Dabei erhält jede Partei so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die dann noch zu vergebenden Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten „Reste“, die sich bei der Berechnung ergeben, verteilt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen („Resten“) entscheidet das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los.

Nach der so ermittelten Anzahl der Sitze für die einzelnen Listenverbindungen sind diese jeweils parteiintern auf die einzelnen Landeslisten aufzuteilen, was ebenfalls nach dem oben erläuterten Rechenverfahren erfolgt.

### 12.2 Verteilung der Sitze auf die Parteien

Partei	Sitze insgesamt	Zweitstimmen nach Parteien	Zweitstimmen insgesamt	Ganz-zahliger Anteil	„Reste“	Sitze nach dem größten Rest	Sitze insgesamt
SPD		18 488 668		246 ,955		+ 1	247
CDU		14 167 561		189 ,237			189
CSU	596 x	4 315 080	: 44 620 479	= 57 ,637		+ 1	58
GRÜNE		4 110 355		54 ,902		+ 1	55
FDP		3 538 815		47 ,268			47
Insgesamt		<u>44 620 479</u>		<u>593</u>		<u>+ 3</u>	<u>596</u>

### 12.3 Verteilung der Sitze auf die Landeslisten

Land	Sitze ins- gesamt	Zweitstimmen nach Parteien	Zweitstimmen ins- gesamt	Ganz- zahliger Anteil	"Reste"	Sitze nach dem größten Rest	Sitze ins- gesamt
<b>SPD</b>							
Schleswig-Holstein		743.838		9	0,937	1	10
Mecklenburg-Vorpommern		405.415		5	0,416	–	5
Hamburg		404.738		5	0,407	–	5
Niedersachsen		2.318.625		30	0,976	1	31
Bremen		183.368		2	0,450	–	2
Brandenburg		707.871		9	0,457	1	10
Sachsen-Anhalt		618.016		8	0,256	–	8
Berlin	247 X	685.170	: 18.488.668 =	9	0,154	–	9
Nordrhein-Westfalen		4.499.388		60	0,110	–	60
Sachsen		861.685		11	0,512	1	12
Hessen		1.355.496		18	0,109	–	18
Thüringen		578.726		7	0,732	1	8
Rheinland-Pfalz		918.736		12	0,274	–	12
Bayern		1.922.551		25	0,684	1	26
Baden-Württemberg		1.989.524		26	0,579	1	27
Saarland		295.521		3	0,948	1	4
Insgesamt		18.488.668		239		8	247

### CDU

Schleswig-Holstein		625.100		8	0,339	–	8
Mecklenburg-Vorpommern		294.746		3	0,932	1	4
Hamburg		270.318		3	0,606	1	4
Niedersachsen		1.673.495		22	0,325	–	22
Bremen		92.774		1	0,238	–	1
Brandenburg		339.868		4	0,534	–	4
Sachsen-Anhalt		415.486		5	0,543	1	6
Berlin	189 X	484.017	: 14.167.561 =	6	0,457	–	6
Nordrhein-Westfalen		3.675.732		49	0,035	–	49
Sachsen		868.167		11	0,582	1	12
Hessen		1.266.054		16	0,890	1	17
Thüringen		426.162		5	0,685	1	6
Rheinland-Pfalz		967.011		12	0,900	1	13
Baden-Württemberg		2.543.789		33	0,935	1	34
Saarland		224.842		2	0,999	1	3
Insgesamt		14.167.561		180		9	189

### CSU

Bayern	58 X	4.315.080	: 4.315.080 =	58	0,000	–	58
--------	------	-----------	---------------	----	-------	---	----

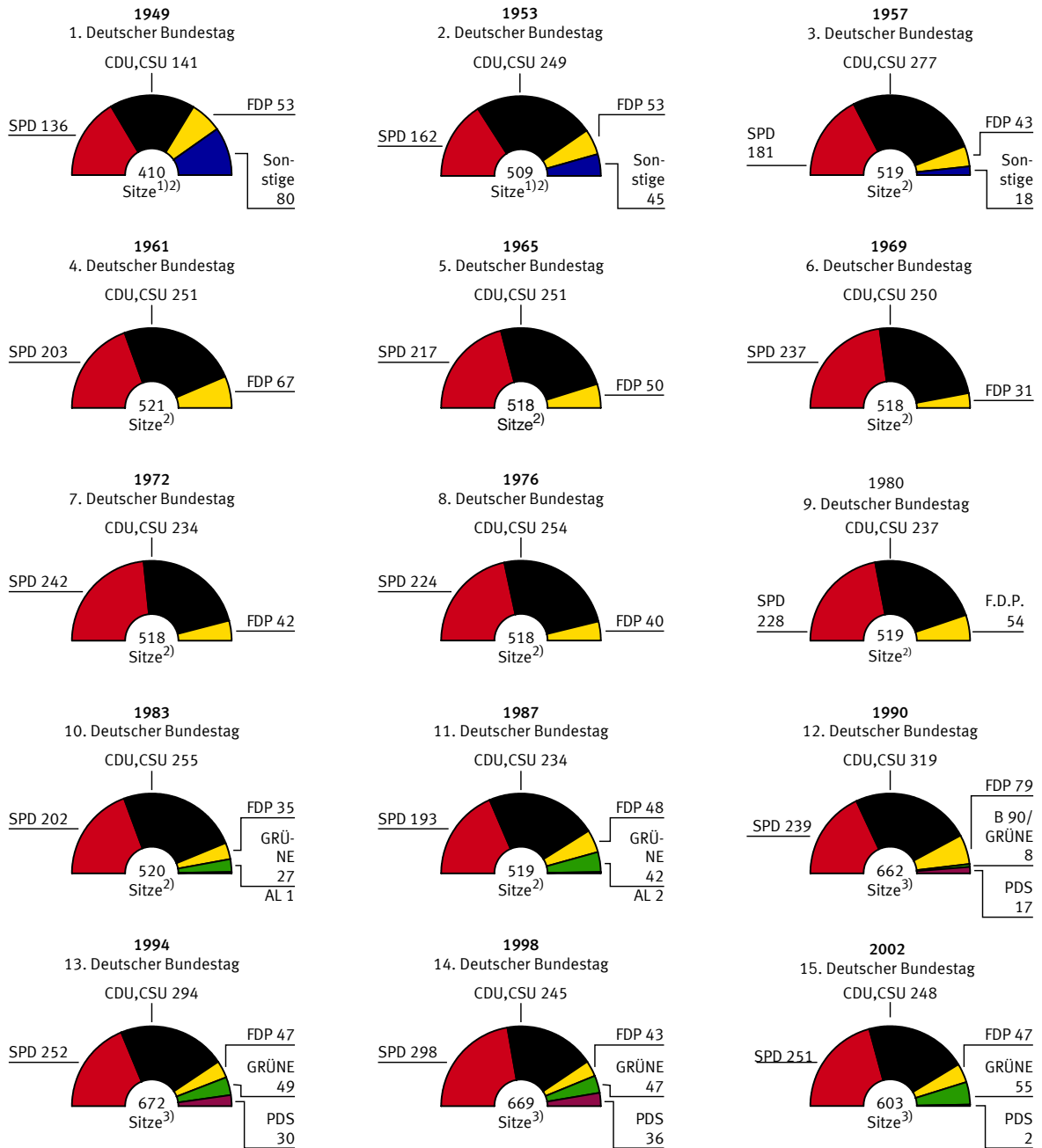
### 12.3 Verteilung der Sitze auf die Landeslisten

Land	Sitze ins- gesamt	Zweitstimmen nach Parteien	Zweitstimmen ins- gesamt	Ganz- zahliger Anteil	"Reste"	Sitze nach dem größten Rest	Sitze ins- gesamt
<b>GRÜNE</b>							
Schleswig-Holstein		162.425		2	0,173	–	2
Mecklenburg-Vorpommern		34.180		0	0,457	–	0
Hamburg		156.010		2	0,088	–	2
Niedersachsen		353.644		4	0,732	1	5
Bremen		56.632		0	0,758	1	1
Brandenburg		68.765		0	0,920	1	1
Sachsen-Anhalt		48.574		0	0,650	1	1
Berlin	55 X	274.008	: 4.110.355 =	3	0,666	1	4
Nordrhein-Westfalen		930.684		12	0,453	–	12
Sachsen		119.530		1	0,599	1	2
Hessen		366.032		4	0,898	1	5
Thüringen		61.799		0	0,827	1	1
Rheinland-Pfalz		190.645		2	0,551	–	2
Bayern		562.483		7	0,526	–	7
Baden-Württemberg		676.342		9	0,050	–	9
Saarland		48.602		0	0,650	1	1
<b>Insgesamt</b>		<b>4.110.355</b>		<b>46</b>		<b>9</b>	<b>55</b>
<b>FDP</b>							
Schleswig-Holstein		139.417		1	0,852	1	2
Mecklenburg-Vorpommern		52.816		0	0,701	1	1
Hamburg		65.574		0	0,871	1	1
Niedersachsen		342.990		4	0,555	1	5
Bremen		25.306		0	0,336	–	0
Brandenburg		88.685		1	0,178	–	1
Sachsen-Anhalt		108.267		1	0,438	–	1
Berlin	47 X	124.004	: 3.538.815 =	1	0,647	1	2
Nordrhein-Westfalen		978.841		13	0,000	–	13
Sachsen		187.759		2	0,494	–	2
Hessen		280.927		3	0,731	1	4
Thüringen		84.882		1	0,127	–	1
Rheinland-Pfalz		223.761		2	0,972	1	3
Bayern		332.675		4	0,418	–	4
Baden-Württemberg		461.801		6	0,133	–	6
Saarland		41.110		0	0,546	1	1
<b>Insgesamt</b>		<b>3.538.815</b>		<b>39</b>		<b>8</b>	<b>47</b>

Schaubild 1

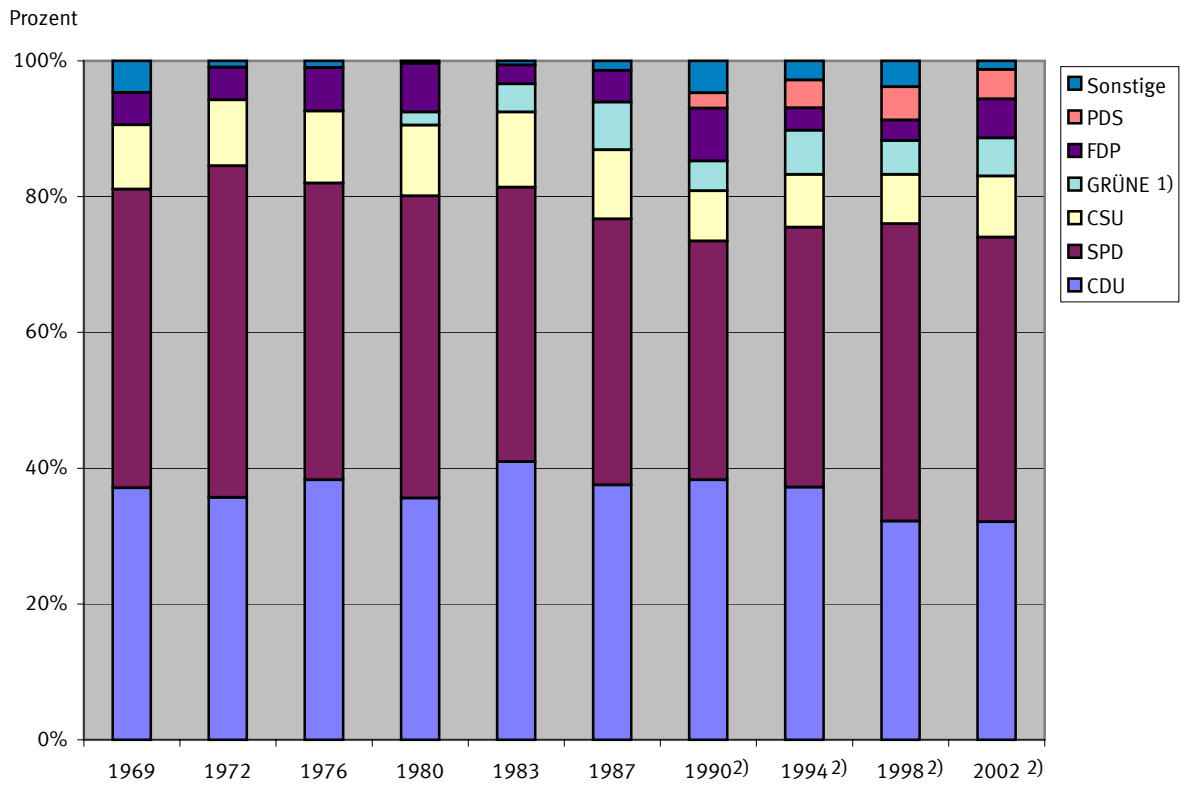
**Sitze der Parteien im Deutschen Bundestag seit 1949**

Stand jeweils bei der Wahl



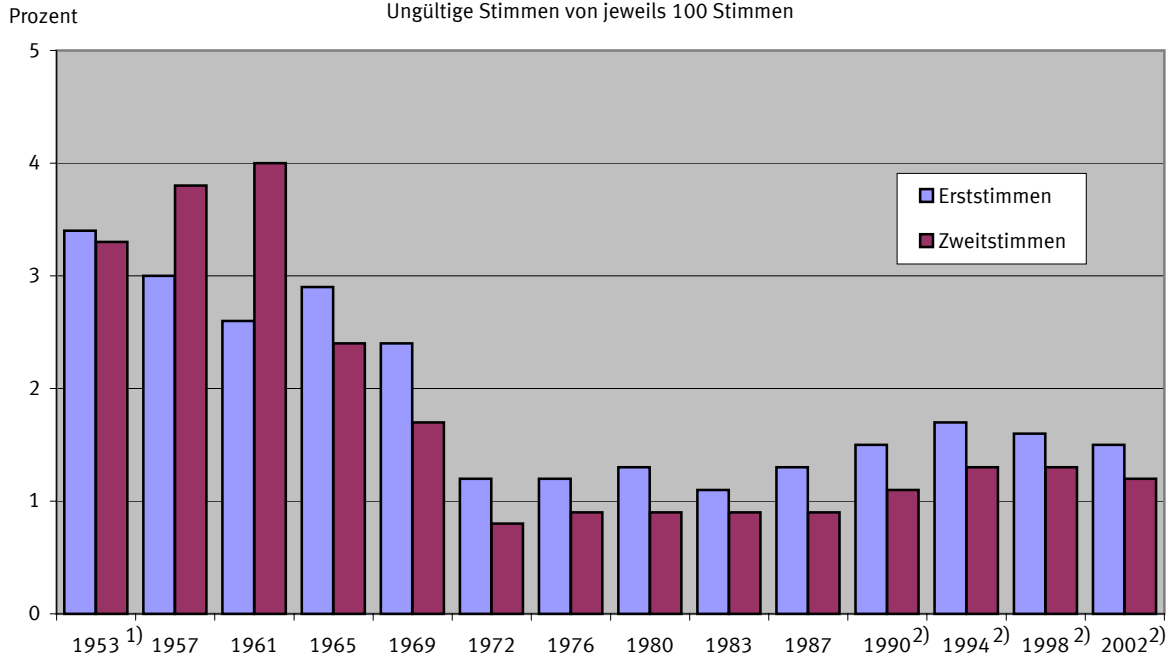
1) Ohne Saarland. – 2) Einschl. der Abgeordneten von Berlin-West. – 3) Nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990.

Schaubild 2  
 Gültige Erststimmen nach Parteien bei den Bundestagswahlen seit 1969



1) 1990 einschl. B 90/Gr. – 2) Nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990.

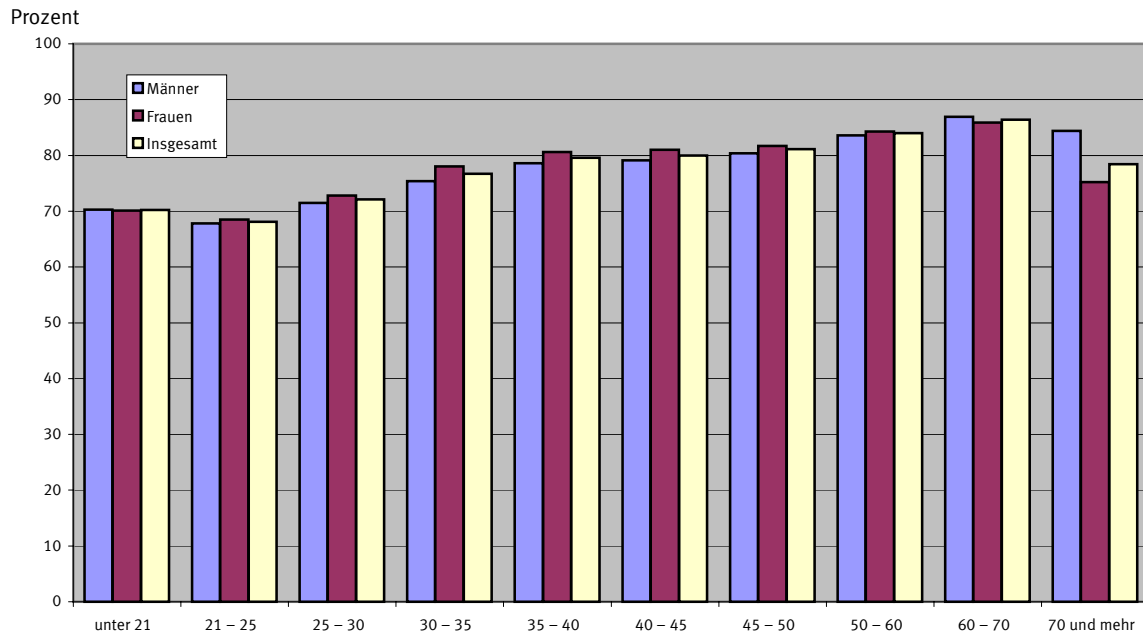
Schaubild 3  
**Ungültige Stimmenabgabe der Wähler bei den Bundestagswahlen seit 1953**  
 Ungültige Stimmen von jeweils 100 Stimmen



1) Ohne Saarland.- 2) Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990.

Schaubild 4

**Wahlbeteiligung<sup>1)</sup> der Männer und Frauen bei der Bundestagswahl 2002 nach dem Alter**  
Wähler von jeweils 100 Wahlberechtigten

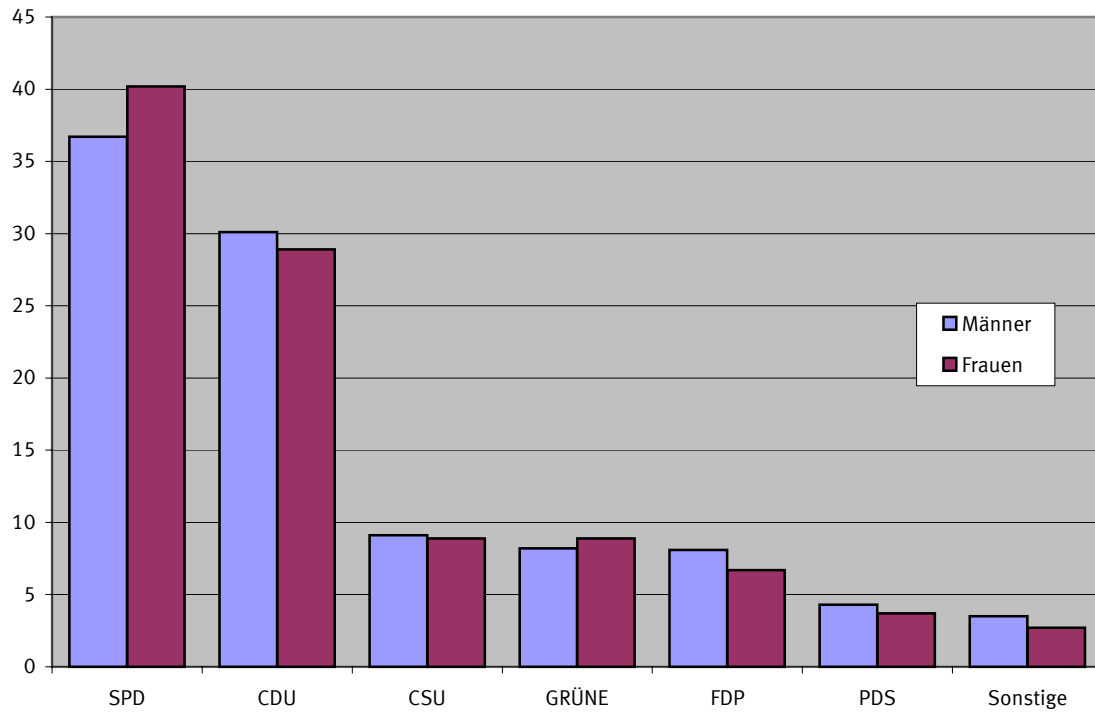


1) Anteil der Wähler mit Stimm- und Wahrscheinvermerk im Wählerverzeichnis an den Wahlberechtigten.

Schaubild 5

Zweitstimmen nach Geschlecht und Parteien bei der Bundestagswahl 2002

Prozent



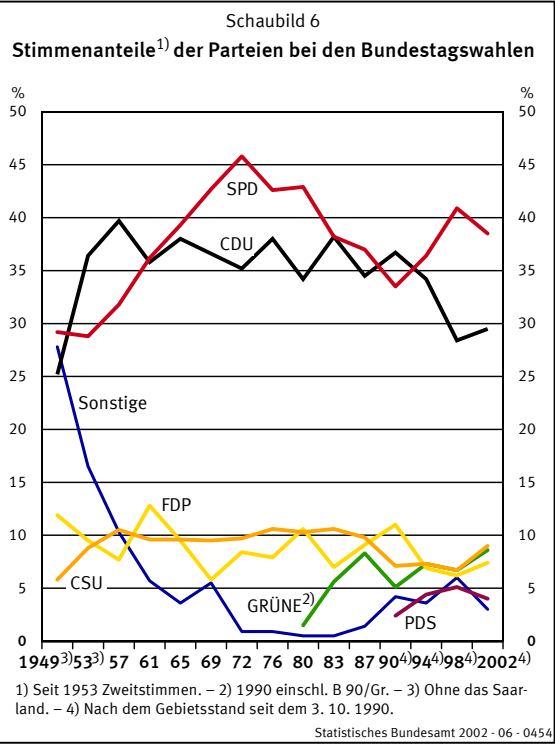


Schaubild 7

### Wahlbeteiligung bei der Bundestagswahl 2002

